

GEMEINDE BISCHWEIER

Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) und Einwendungen Privater
nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB bzw. nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Übersicht über den Umgang mit den während der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
eingegangenen Stellungnahmen
(Abwägungsvorschlag)

Stellungnahmen:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 14.04.2023 bis 19.05.2023
Beteiligung der Öffentlichkeit, Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 22.09.2023 bis 27.10.2023
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 22.09.2023 bis 27.10.2023

15.07.2024

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 1
------------	---	---------

Inhaltsübersicht

Es bestehen keine Bedenken	Stellungnahme von	zu	Frühzeitige Beteiligung (a) § 3 (1) und § 4 (1)	Förmliche Beteiligung (b) § 3 (2) und § 4 (2)
Ziffer 01.	Landratsamt Rastatt -		Schreiben / Mail vom 23.05.2023	Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.01	Landratsamt Rastatt - Baurecht			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.02	Landratsamt Rastatt - Naturschutz			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.03	Landratsamt Rastatt - Umweltamt			Schreiben / Mail vom 6.11.2023 / 27.11.2023
Ziffer 01.04	Landratsamt Rastatt - Landwirtschaftsamt			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.05	Landratsamt Rastatt – Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.06	Landratsamt Rastatt – Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde			Schreiben / Mail vom 20.10.2023
Ziffer 01.07	Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 01.08	Landratsamt Rastatt – Forstamt			
Ziffer 01.09	Landratsamt Rastatt - Abfallwirtschaftsbetrieb			Schreiben / Mail vom 27.10.2023
Ziffer 02.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen		Schreiben / Mail vom 26.04.2023	Schreiben / Mail vom 6.10.2023
Ziffer 03.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen		Schreiben / Mail vom 5.05.2023	Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 04.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1		Schreiben / Mail vom 21.04.2023	
Ziffer 05.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		Schreiben / Mail vom 15.05.2023	Schreiben / Mail vom 11.10.2023
Ziffer 06.	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1		Schreiben / Mail vom	

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 2

	Inventarisaton	13.04.2023	
Ziffer 07.	Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	
Ziffer 08.	SWG Stadtwerke Gaggenau	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 09.	Abwasserverband Murg	Schreiben / Mail vom 6.04.2023	Schreiben / Mail vom 21.09.2023
Ziffer 10.	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH	Schreiben / Mail vom 16.05.2023	Schreiben / Mail vom 4.10.2023
Ziffer 11.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben / Mail vom 12.05.2023	
Ziffer 12.	Vodafone West GmbH	Schreiben / Mail vom 11.05.2023	
Ziffer 13.	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	Schreiben / Mail vom 9.10.2023
Ziffer 14.	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 19.04.2023	Schreiben / Mail vom 25.10.2023
Ziffer 14.1	Stadt Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 27.06.2023	Schreiben / Mail vom 25.09.2023
Ziffer 15.	Gemeinde Muggensturm	Schreiben / Mail vom 17.04.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 16.	Stadt Gaggenau	Schreiben / Mail vom 9.05.2023	Schreiben / Mail vom 25.10.2023
Ziffer 17.	Deutsche Bahn AG	Schreiben / Mail vom 17.05.2023	Schreiben / Mail vom 25.10.2023
Ziffer 18.	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim	Schreiben / Mail vom 5.07.2023	Schreiben / Mail vom 24.10.2023
Ziffer 19.	Stadt Rastatt	Schreiben / Mail vom 30.06.2023	Schreiben / Mail vom 13.10.2023
Ziffer 19.1	Rastatt	Schreiben / Mail vom 27.07.2023	Schreiben / Mail vom 22.09.2023
Ziffer 20	Polizeipräsidium Offenburg		Schreiben / Mail vom 13.10.2023
Ziffer 21	Eisenbahn-Bundesamt		Schreiben / Mail vom 22.09.2023
Ziffer 22	Bürger 1		Schreiben / Mail vom 10.10.2023

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 3
------------	--	---------

Ziffer 23	Dambach Lagersysteme		Schreiben / Mail vom 26.10.2023
Ziffer 24	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Stellungnahme zum VBP ICC)		Schreiben / Mail vom 27.10.2023

Beschlussvorlage

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023		
01.01		I. Baurecht	
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	1. Zeichnerische Festsetzungen Im zeichnerischen Teil sind ein Schleppkurvennachweis mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich.	Wird teilweise berücksichtigt. Im Zuge der Verkehrsplanung der neuen Erschließungsstraße und der Weiterführung zum Wendehammer Hardrain wird ein entsprechender Schleppkurvennachweis – auch für Lang-LKWs geführt. Die Nachweise nach HBS sind Teil der Verkehrsuntersuchung. Schleppkurven und Sichtfelder wurden bereits im Zuge der Planung geprüft und werden im Zuge des RE-Entwurfs nachgewiesen. Dieser Schleppkurvennachweis wird aus Gründen der Lesbarkeit jedoch nicht in die Planzeichnung des Bebauungsplanes übernommen. Diese Vorgehensweise wurde mit dem Landratsamt Rastatt – Abteilung Straßenverkehrswesen – so abgestimmt. Sichtdreiecke werden jedoch wie angeregt in

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 4
------------	--	---------

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			die Planzeichnung übernommen.
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	<p>2. Textliche Festsetzungen</p> <p>§ 3 (2) Maßgebliche Bezugsfläche für die Berechnung der zulässigen Grundfläche und der zulässigen Baumasse ist das gesamte Baugrundstück, soweit es im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt. Hierbei stellt sich die Frage: Wenn es nicht komplett im Geltungsbereich liegt, wird es anteilig berechnet?</p> <p>§ 6 (1) Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen zum Schutz gegen Außenlärm.</p> <p>Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 1:2018- 01 mindestens entsprechend den Anforderungen der in der nachfolgenden Abbildung (wird im weiteren Verfahren ergänzt) dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel nach Ziffer 7.2 der DIN 4109-1: 2018-01 auszubilden. Hier fehlen aktuell weitere Infos und ist zu konkretisieren. Auch im Hinblick auf den Zeitpunkt, wann die Ergänzungen erfolgen sollen.</p> <p>§ 7 Flächen für Leitungsrechte liegen entweder in der Straße oder auf dem Baugrundstück (je nach Straßenausbau). Auf dem Grundstück muss die ungehinderte Zugänglichkeit der gekennzeichneten Ver- und Entsorgungsstraßen für alle anfallenden Arbeiten zu jeder Zeit gewährleistet</p>	<p>Mit der nun vorliegenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes liegt das gesamte Baugrundstück innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die Fragestellung hat sich somit erübrigt. Zur Klarstellung wird in den textlichen Festsetzungen zusätzlich darauf hingewiesen, dass die festgesetzten privaten Grünflächen nicht zum Baugrundstück zählen und somit nicht zur Berechnung der GRZ mit herangezogen werden dürfen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung wurden inzwischen konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Leitungsrechte innerhalb der Straße Uchtweide und Hardrain bleiben nur so lange bestehen, bis die neue Erschließungsstraße gebaut wurde und in diesem Zuge auch die</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>sein – dann ist das Baufenster in diesem Bereich anzupassen, da der Bereich nicht überbaut werden darf.</p> <p><u>§ 11 Bedingte Festsetzungen</u></p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB können im Bebauungsplan befristete und bedingte Festsetzungen dahingehend getroffen werden, dass bestimmte in ihm festgesetzte bauliche oder sonstige Nutzungen und Anlagen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder • bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. <p>Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.</p> <p>Bedingungen müssen daher hinreichend bestimmt sowie in ihrem Eintritt hinreichend sicher sein und ihr Eintreten muss in der Regel vom Eigentümer (Bauherren) zumindest in gewissem Umfang beeinflussbar sein.</p> <p>Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die <u>bedingt zulässige Nutzung erst bei Eintritt der Bedingung aufgenommen werden darf</u>. Der betroffene Eigentümer kann damit bis zum Eintritt der Bedingung auf den bloßen passiven Bestandsschutz gesetzt sein. Eine aufschiebend bedingte Nutzung darf jedoch nicht zu einer mehr oder weniger dauerhaften, vom Eigentümer nicht beeinflussbaren Bausperre werden.</p>	<p>Leitungen mit verlegt worden sind. Bis dahin bleibt die jetzige Straßenfläche mit den Bestandsleitungen bestehen (bedingte Festsetzungen). Das Fahr- und Leitungsrecht in der später privatisierten verlängerten Nassenackerstraße bleibt bestehen. Hier befindet sich jedoch dauerhaft keine Baufläche, da sich diese Fläche außerhalb von Baugrenzen befindet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Es ist absehbar, dass die im Bebauungsplan enthaltenen bedingten Festsetzungen im Laufe des weiteren Verfahrens entfallen können, da dann die Neubauplanung und Genehmigung der betreffenden Straßen so weit fortgeschritten ist bzw. mit dem Bau</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			bereits begonnen wurde. Die neue Erschließungsstraße steht in engem Zusammenhang mit der Realisierung des benachbarten ICCs und ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur Erschließung. Mit dem Bau des ICC wurde im Frühjahr 2024 bereits begonnen.
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>2. Textliche Festsetzungen</p> <p><u>§ 2 Art der baulichen Nutzung</u></p> <p>Auf den Teilflächen GE2 und GE3 sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, sofern deren vom gesamten Baugrundstück abgestrahlten Schallemissionen, die in der nachfolgenden Tabelle 1 genannten Emissionskontingente LEK einschließlich der Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionsorte innerhalb der Richtungssektoren gemäß Tabelle 2 - nach DIN 45691: 2006-12 (Beuth Verlag) weder tags (06.00-22.00 Uhr) noch nachts (22.00-06.00 Uhr) überschreiten. Dies ist nur durch entsprechende Nachweise (Schallschutzgutachten) im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens prüfbar.</p> <p><u>§ 11 Bedingte Festsetzungen</u></p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB können im Bebauungsplan befristete und bedingte Festsetzungen dahingehend getroffen werden, dass bestimmte in ihm festgesetzten baulichen oder sonstigen Nutzungen und Anlagen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder • bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. <p>Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.</p>	<p>Das ist richtig. Im angebotsbezogenen Bebauungsplan sind diese Nachweise erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Problematik der bedingten Festsetzungen ist bekannt. Im vorliegenden Fall kann auf bedingte Festsetzungen aber nicht verzichtet werden. Der Umfang der Bebauungsmöglichkeiten steht in Abhängigkeit zu den verschiedenen Realisierungsstadien des Straßenausbaus</p>

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 7

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bedingungen müssen daher hinreichend bestimmt sowie in ihrem Eintritt hinreichend sicher sein und ihr Eintreten muss in der Regel vom Eigentümer (Bauherren) zumindest in gewissem Umfang beeinflussbar sein. Weiterhin unterliegen die Bedingungen einer ordnungsgemäßen Abwägung, wobei insbesondere die Interessen der Grundeigentümer zu bewerten und zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die bedingt zulässige Nutzung erst bei Eintritt der Bedingung aufgenommen werden darf. Der betroffene Eigentümer kann damit bis zum Eintritt der Bedingung auf den bloßen passiven Bestandsschutz gesetzt sein. Eine aufschiebend bedingte Nutzung darf jedoch nicht zu einer mehr oder weniger dauerhaften, vom Eigentümer nicht beeinflussbaren Bausperre werden. Hinsichtlich der geplanten Erweiterungsfläche besteht Abstimmungs- und Begründungsbedarf.</p> <p>Die bedingten Festsetzungen sind in den Begründungen noch verständlicher zu beschreiben, z.B. Baufenster 1 und 2 und Konkretisierung der farblichen Darstellung.</p> <p>Sowohl die zeichnerischen als auch die schriftlichen Festsetzungen müssen hinreichend bestimmt sein, d.h. eindeutig und verständlich sein. Der § 11 Bedingte Festsetzungen ist für einen Laien nicht verständlich und nachvollziehbarer zu formulieren.</p>	<p>und ab welchem Stadium der Bereich der bisherigen öffentlichen Hardrainstraße entwidmet und überbaut bzw. in das Betriebsgelände integriert werden kann.</p> <p>Die Festsetzung im textlichen Teil, die Erläuterung in der Begründung und die erklärenden Abbildungen auf der Planzeichnung wurden für die Entwurfsfassung überarbeitet und verständlicher formuliert und bezeichnet.</p>
01.02		II. Naturschutz	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gab es von Seiten des Naturschutzes bereits Anmerkungen zum	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
	vom 27.10.2023	<p>Bebauungsplan, welche nun für die Offenlage auch teilweise berücksichtigt wurden.</p> <p>Zu der nun vorliegenden Offenlage zum oben genannten Bebauungsplan nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p><u>Umweltbericht:</u></p> <p>Wie bereits in der letzten Stellungnahme angemerkt, sind im Grünordnungsplan für die „<i>Maßnahmenfläche M3</i>“ noch die zu erhaltenden Bäume bzw. die Neupflanzung von Bäumen kartographisch zu ergänzen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass noch 30 Obstbäume neu gepflanzt werden sollen. In der Legende sind die entsprechenden Symbole bereits vorhanden, die auf der Fläche jedoch nicht eingezeichnet sind. Im bisher bestehenden Grünordnungsplan waren die Bäume auch auf der Fläche eingezeichnet. Der Grünordnungsplan ist daher entsprechend anzupassen.</p> <p>Wenn möglich, sollte auch die „<i>Ausgleichsmaßnahme A3</i>“, welche sich auf der Maßnahmenfläche M3 befindet, kartographisch dargestellt werden, entweder exakt, was erst nach Aufhängung der Kästen möglich ist, oder allgemein der Fläche zugeordnet.</p> <p>Bei der <u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u> wurde ein schutzgutübergreifendes Gesamtdefizit von 165.340 ÖP festgestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Darstellung wurde wie beschrieben im Grünordnungsplan zum Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Da eine lagegenaue Einmessung der Einzelbäume nicht vorliegt und die endgültige Festlegung sich erst vor-Ort ergibt, erfolgt die kartographische Darstellung nach Aufhängung der Kästen.</p> <p>Kenntnisnahme Inzwischen wurde jedoch die Planung geändert und eine neue Bilanzierung durchgeführt.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 9

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Dieses Defizit soll durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen werden. Gemäß der uns bisher vorliegenden Informationen handelt es sich hier nicht um eine Ökokontomaßnahme aus dem Landkreis Rastatt. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob nicht Ökokontomaßnahmen aus dem Landkreis Rastatt zu Verfügung stehen.</p> <p>Beim Ankauf von Ökopunkten aus einem anderen Landkreis, werden für die</p>	<p>Die weiter unten stehende Ausführungen beziehen sich zwar auf den Auslegungsstand vom Oktober 2023, gelten jedoch auch für die neue Planung mit Stand Juni 2024.</p> <p>Im Ergebnis ergibt sich für die nun vorliegende Planung ein schutzgutübergreifendes Defizit von 205.874 ÖP. Der Ausgleich soll über den Kauf von Ökopunkten erfolgen.</p> <p>Es wird geplant, den Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Dazu wurden bereits Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, angeboten durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, angefragt und reserviert. Vorgesehen wird die Maßnahme „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337), aus der ausreichend Ökopunkte zur Verfügung stehen.</p> <p>Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde parallel geprüft, ob evtl. Ökopunkte von Maßnahmen des LRA Verwendung finden könnten.</p> <p>Ein Vertragsentwurf über einen Kaufvertrag liegt vor. Eine Anpassung an die Bilanzierung des neuen Geltungsbereichs ist erfolgt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 10

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>zum Ankauf vorgesehener Maßnahme noch weitergehende Informationen benötigt, vor allem von der für diese Ökokontomaßnahme zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).</p> <p>Bevor der Verwendung bzw. dem Ankauf der Ökopunkte für den Bebauungsplan zugestimmt werden kann, muss unsererseits ein Austausch mit der UNB über die Umsetzung und Funktionalität der Maßnahme erfolgen und von der für die Ökokontomaßnahme zuständigen UNB eine Zwischenbewertung durchgeführt werden.</p> <p>In den Unterlagen ist außerdem bislang nicht aufgeführt, wie viele Ökopunkte insgesamt angekauft werden sollen, da die Ökopunkte den Unterlagen zufolge sowohl für den vorhabenbezogenen B-Plan „ICC Bischweier“ als auch für den hier vorliegenden B-Plan verwendet werden sollen. Für beide B-Pläne ergibt sich ein Gesamtdefizit von 208.745 ÖP (165.340 ÖP (4. Änderung) + 43.405 ÖP(ICC-Bischweier)). Die Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen.</p> <p><u>Festsetzungen:</u></p> <p>Das Artenschutzrechtliche Monitoring (§ 8 (3)) ist, wie auch im Umweltbericht auf S. 70 beschrieben, in den ersten 5 Jahren jährlich und dann im Anschluss im 8. und 15. Jahr nach Maßnahmenumsetzung entsprechend durchzuführen. Diese Vorgaben sind in den Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>Eine entsprechende Anfrage mit der Bitte um Prüfung an die Flächenagentur BW ist erfolgt, ein Vertragsentwurf über einen Kaufvertrag liegt vor. Diesbezüglich ist auch bereits eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgt (s.o.).</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Das Gesamtdefizit wird in den Umweltberichten zu den beiden B-Plänen jeweils dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung wurde entsprechend ergänzt.</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p><u>Umweltbericht:</u></p> <p>Der aktuell vorliegende Umweltbericht betrachtet die beiden Bebauungspläne „Gewerbegebiet an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4.</p>	Wird berücksichtigt. In der inzwischen vorliegenden

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Änderung“ und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“. Der Bericht ist noch nicht vollständig, so dass zunächst nur eine erste Einschätzung hierzu abgegeben werden kann. Gegebenenfalls wird der Bericht zur Offenlage auch noch nach den einzelnen Verfahren getrennt.</p> <p>Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen auf der Maßnahmenfläche M3 sollte noch im Maßnahmenplan entsprechend kartographisch dargestellt werden. Welche Bäume müssen erhalten werden, wo werden noch neue Bäume gepflanzt, wo sollen die Reptilienhabitats angelegt werden etc.</p> <p>Bezüglich der neuen Maßnahmenfläche M3 möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich auf dieser Fläche zwei Lebenstürme befinden, welche als Ausgleich für einen temporären Sendemast errichtet wurden. Diese Lebenstürme sind zu erhalten, unter anderem auch, da an den Lebenstürmen Fledermauskästen als CEF-Maßnahme für die Abriss-Genehmigung aufgehängt wurden (siehe Ausgleichsmaßnahme A1)</p> <p>Die Tabelle zur Bilanzierung des <u>Eingriffs und Ausgleichs</u> kann noch nicht abschließend bewertet werden. Hier sollte noch eine Spalte ergänzt werden, welche Auskunft es über den verwendeten Biotoptyp gemäß Ökokontoverordnung gibt, damit die Bilanzierung besser nachvollzogen werden kann.</p> <p>Dies wurde bereits telefonisch mit der Umweltplanung, Herrn Harter, am 2. Mai 2023 besprochen.</p> <p>Für die 4. Änderung in den Teilgebeiten Hardrain und Uchtweide wurde ein</p>	<p>Entwurfsfassung des Bebauungsplanes wurde der Umweltbericht getrennt, vervollständigt und auf den jeweiligen Bebauungsplan abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Beschreibung und Festlegung der geplanten Maßnahmen wurde mit der Weiterführung der Planung in den Umweltbericht und in den Maßnahmenplan sowie die Festsetzungen übernommen (z.B. Reptilienhabitats, Entsiegelungen, Gehölzpflanzungen).</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Lebenstürme in der Maßnahmenfläche M3 werden erhalten. Sollten sie im Zuge der Anpassung der Versickerungsmulden tangiert werden erfolgt eine Umsetzung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die gesamte Bilanzierung wurde entsprechend der aktuellen Planung nochmals überarbeitet und wurde im Juli 2023 bereits zwischen dem LRA und dem Fachgutachter vorabgestimmt. Entsprechend der Anregung wurde die Spalte ergänzt.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 12

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Defizit von 100.153 ÖP festgestellt. Dieses Defizit gilt es auszugleichen. Bislang sind noch keine konkreten Maßnahmen bekannt bzw. bewertet, wie das Defizit ausgeglichen werden soll. Hier müssen noch Maßnahmen dargestellt werden.</p> <p>Sollte die Gemeinde planen, Ökopunkte käuflich zu erwerben, bitten wir dringend darum, dies vorab mit uns abzustimmen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Bilanzierung wurde inzwischen überarbeitet und auf die Entwurfsplanung abgestimmt. Im Ergebnis ergibt sich ein schutzgutübergreifendes Defizit von 165.340 ÖP. Der Ausgleich soll über den Kauf von Ökopunkten erfolgen.</p> <p>Es wird geplant, den Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Dazu wurden bereits Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“, angeboten durch die Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, angefragt und reserviert. Vorgesehen wird die Maßnahme „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337), aus der ausreichend Ökopunkte zur Verfügung stehen. Gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde wird parallel geprüft, ob evtl. Ökopunkte von Maßnahmen des LRA Verwendung finden könnten.</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Festsetzungen:</p> <p>§ 9 (1) Maßnahmenfläche M3: Auf dieser Fläche lag im bisherigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B462 und SO Spanplattenwerk“ die Maßnahmenfläche M2. Auf der Fläche M2 sollten 50 Fledermauskästen aufgehängt sein. Weiter gab es die Vorgabe der Erhaltung von Gehölzen, sowie der Anpflanzung von Obstgehölzen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Bei der Überprüfung im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichtes wurde festgestellt, dass diese Maßnahme auf der früheren Maßnahmenfläche M2 bisher nicht umgesetzt wurde. Deshalb wird die</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 13

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bevor der B-Plan geändert wird, ist zunächst zu erfassen, ob der aktuelle Bestand mit den Vorgaben aus dem bisher geltenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und SO Spanplattenwerk“ übereinstimmt. Sollten hier Defizite im Bestand festgestellt werden, sind diese entsprechend zeitnah zu beheben.</p>	<p>Durchführung der Maßnahme in die nun vorliegenden Planungen übertragen und entsprechend festgesetzt. Jedoch erschien es sinnvoll, die 50 Nistkästen nicht alle in die neue Maßnahmenfläche M2 zu hängen, sondern diese anzahlmäßig aufzuteilen: so werden 35 Nistkästen im parallel erarbeiteten Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC-Bischweier“ diesem Geltungsbereich und der dort festgesetzten Maßnahmenfläche M1 zugeordnet (Ausgleichsmaßnahme A2 im dortigen Bebauungsplan). Die 15 verbleibenden Fledermausnistkästen werden im Umweltbericht der Maßnahmenfläche M3 im hier vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet und hier festgesetzt (Ausgleichsmaßnahme A3). Somit ist sichergestellt, dass die Maßnahmen aus dem früheren Bebauungsplan nicht verloren geht. Die zusätzlichen Maßnahmen in dieser Maßnahmenfläche sind davon nicht berührt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein Teil der festgesetzten Maßnahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes wurden nicht umgesetzt. Die betrifft jedoch insbesondere die Flächen südlich der Kuppenheimer Straße, die nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens sind. Dennoch wird derzeit eine entsprechende Gegenüberstellung erstellt und parallel zum hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgearbeitet. Die Ergebnisse werden mit dem Landratsamt</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 14

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Sollten die Fledermauskästen weiterhin auf der neuen Fläche M3 verbleiben, ist dies auch in den Festsetzungen entsprechend festzuhalten und die Standorte sollten kartographisch festgehalten werden.</p> <p>Weiter ist im bisherigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und SO Spanplattenwerk“ die Private Grünfläche PGF1 festgelegt. Auf dieser Fläche sollten Gehölze erhalten werden bzw. auch neue Obstgehölze gepflanzt werden. Die restlichen Bereiche sind als Wiese anzulegen.</p> <p>Durch den neuen B-Plan entfällt ein Teil der Privaten Grünfläche PGF1. Die verlorene Fläche und die darauf festgelegten Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen.</p> <p>Unter § 9 (2) wird die Ausgleichsmaßnahme A1 Künstliche Quartiere für Fledermäuse genannt. Der sich daran anschließende Abschnitt bezieht sich aber auf die Maßnahme M3 und ist somit nicht korrekt und muss geändert werden. Zudem werden die Künstlichen Quartiere für Fledermäuse im Vorhabenbezogenen B-Plan „ICC-Bischweier“ als Ausgleichsmaßnahme A2 bezeichnet. Dies führt zu Verwirrung und die Ausgleichsmaßnahmen sollten in beiden B-Plänen die gleiche Bezeichnung haben.</p>	<p>abgestimmt. Spätestens mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes für diesen Teilbereich Neuwiesen fließen die Untersuchungen dort mit ein.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen in der Fläche M3 wurden mit der Entwurfsfassung präzisiert. Von den ursprünglich in der neuen Maßnahmenfläche festgesetzten 50 Kästen werden 15 in der Maßnahmenfläche M3 (Ausgleichsmaßnahme A3) und 35 in der neuen Maßnahmenfläche M1 des angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ aufgehängt – siehe Stellungnahme oben. Eine Kartographische Darstellung erfolgt nach dem Aufhängen der Kästen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die private Grünfläche mit den Pflanzgeboten ist so in die Bilanzierung der Bestandssituation eingeflossen. Die verlorengelassene Fläche mit den dort festgesetzten Maßnahmen ist somit in der Bilanzierung enthalten und wird entsprechend ausgeglichen.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahmen werden in der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes und im inzwischen aufgetrennten Umweltbericht beschrieben und verdeutlicht. Somit ist eine exakte Zuordnung möglich. Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 15

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die Ausgleichsmaßnahme Künstliche Quartiere für Fledermäuse wurde im Rahmen der Abriss-Genehmigung vollzogen. Da sich die Maßnahme im Bereich der Maßnahmenfläche M3 befindet, ist diese auch genauer zu beschreiben und noch durch ein entsprechendes Monitoring zu ergänzen.</p> <p>Gemäß artenschutzrechtlicher Entscheidung zum Abriss sollte eine jährliche Kontrolle für 5 Jahre ab Herstellung erfolgen, im Anschluss können die Zeitabstände vergrößert werden (im 8. und 15. Jahr ab Herstellung). Auch hier sind entsprechende Berichte (inklusive Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahrs der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Das Monitoring ist noch in den Festsetzungen zu ergänzen.</p>	<p>Bischweier“ festgesetzten Fledermauskästen an Gebäuden (Ausgleichsfläche A2 in den dortigen Festsetzungen) sind unabhängig von den zuvor beschriebenen 50 Kästen festgesetzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Monitoringbericht für das Jahr 2022 ist bereits im Umweltbericht zum Vorhaben ICC dargestellt. Die Kästen, die im Rahmen der Abrissgenehmigung zum Vorhaben ICC festgesetzt wurden sind bereits ausgeführt und in dem Monitoringbericht enthalten. Die weiteren Parameter des Monitorings, auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan, werden in die Festsetzungen übernommen. Die Maßnahmen in der Fläche M3 wurden angepasst und im Umweltbericht beschrieben.</p> <p>Kenntnisnahme Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – siehe oben. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Angaben zum Monitoring werden, auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan, in die Festsetzungen übernommen.</p>
		Allgemein:	

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 16

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen wurden bereits im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung zum Abriss festgeschrieben. Diese Maßnahmen sind auch weiterhin mit dem entsprechenden Monitoring durchzuführen.</p> <p>Die Verlagerung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in den Bereich des Bebauungsplans sind, wenn möglich, bereits im Vorfeld kartographisch darzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – siehe oben. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Die kartographische Darstellung erfolgt nach dem Umhängen der Kästen. Dies ist im Umweltbericht zum Vorhaben ICC beschrieben.</p>
01.03		III Umweltamt	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 6.11.2023	<p>Immissionsschutz</p> <p>Zum Bebauungsplanverfahren nimmt die Gewerbeaufsicht zu immissionsschutzrechtlichen Aspekten Stellung. Mit der vorliegenden Planung sollen zwei neue Gewerbegebietsflächen ausgewiesen und eine neue Verkehrsanbindung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „ICC Bischweier“ ermöglicht werden. Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Entwurf in den Abschnitten 5.3 und 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Stand 12. September 2023) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 2 und 6 umgesetzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 17

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><u>Gewerbelärm</u> Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung (Teil 1) vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Die Einhaltung der Kontingente ist im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutztechnischen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Weiter wurde der Verkehrslärm durch den Straßenneubau und die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. Unter der Annahme, dass im angrenzenden Gewerbegebiet GE2 Wohnen ausgeschlossen ist und daher keine erhöhte Schutzbedürftigkeit im Nachtzeitraum besteht, sind die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV durch den Straßenneubau unterschritten (Teil 2). Durch das Planvorhaben ist eine Zunahme des Straßenverkehrs (Teil 3) zu erwarten. Die hilfsweise herangezogenen Vorgaben der 16. BImSchV werden jedoch eingehalten. Abschließend wurde die maßgeblichen Außenlärmpegel innerhalb des Plangebiets bestimmt (Teil 4), aus denen sich die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes für schutzbedürftige Räume ergibt. Dies ist bei der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Einhaltung der Vorgaben ist jeweils nachzuweisen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Immissionsschutz</p> <p>Eine Übersicht der immissionsschutzrechtlichen Belange ist im Vorentwurf in den Abschnitten 5.5 und 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt. Zur Beurteilung der Schallimmissionen und ihrer Auswirkungen durch und auf das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung (Stand 10.03.2023) vom Ingenieurbüro Arnulf Bühner, Gera erstellt. Diese soll im</p>	<p>Wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich liegen getrennte Untersuchungen vor.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 18

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>weiteren Planungsverlauf noch vom Bebauungsplanverfahren zum „ICC Bischweier“ getrennt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in §§ 2 und 7 umgesetzt.</p> <p>Zunächst wurde eine Geräuschkontingentierung vorgenommen, in der Emissions- und Zusatzkontingente vergeben wurden, die den Schutz der Nachbarschaft gegen unzulässige Lärmeinwirkungen gewährleisten. Die Einhaltung der Kontingente ist im nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutztechnischen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Weiter wurde die Zunahme des Straßenverkehrslärms auf den bestehenden öffentlichen Straßen untersucht und beurteilt. In der Friedrichstraße werden die Werte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts bereits jetzt überschritten. Durch das Vorhaben ist eine geringfügige Erhöhung von maximal 0,3 dB(A) zu erwarten. Eine Ausweitung der Begrenzung auf Tempo 30 km/h sollte geprüft werden.</p> <p>Abschließend wurden die maßgeblichen Außenlärmpegel innerhalb des Plangebiets bestimmt, aus denen sich die Dimensionierung des baulichen Schallschutzes für schutzbedürftige Räume ergibt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Zunahme des Verkehrslärms resultiert nicht aus dem Ziel- und Quellverkehr aufgrund des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ sondern aus den Zusatzverkehren aufgrund des Vorhabens ICC Bischweier. Die Zusatzverkehre aus dem genannten Bebauungsplan haben keine schalltechnischen Auswirkungen auf die Lärmsituation entlang der Friedrichstraße.</p> <p>Der Stadt Kuppenheim ist die hohe Belastung durch Straßenverkehrslärm entlang des nördlichen Teils der Friedrichstraße bekannt. Zur Verminderung der Geräuschbelastungen der Anwohner entlang dieses Straßenabschnitts hat die Stadt Kuppenheim unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 19

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Gegen das grundsätzliche Vorgehen bestehen keine Einwände. Im Detail sind jedoch noch einige Fragen zu klären und Punkte zu überarbeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vorfeld wurde die Möglichkeit erörtert, die Notausfahrt im Süden auch für den Logistikverkehr zu nutzen, sollte es am Hauptzugang zu Beeinträchtigungen kommen. Wenn dies nach wie vor geplant ist, ist auch dieses alternative Szenario schalltechnisch zu untersuchen. • Die für die Vorbelastung berücksichtigten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind für den Nachtzeitraum teilweise zu niedrig angesetzt. Da eine betriebliche Nutzung im Nachtzeitraum u.E. nicht ausgeschlossen werden kann, sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. 	<p>Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ bei der Straßenverkehrsbehörde den Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gestellt. Die fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme Diese Anregung bezog sich noch auf das gemeinsame schalltechnische Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischofswies“ und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“.</p> <p>Für das zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ hat die Frage zur ICC-Ausfahrt keine Relevanz.</p> <p>Kenntnisnahme Diese Anregung bezog sich noch auf das gemeinsame schalltechnische Gutachten für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischofswies“ und den Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“.</p> <p>Für das zwischenzeitlich vorliegende schalltechnische Gutachten zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 20

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ ist die Ermittlung der Vorbelastung ohne Bedeutung, Für die Gewerbeflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung“ werden lediglich die Geräuschkontingente zugelassen, die im ursprünglichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ für die in diesem Teilbereich gelegenen Gewerbe- und Sondergebietsflächen festgesetzt waren.
		Altlasten / Bodenschutz	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 6.11.2023 / 27.11.2023	<p>Die Stellungnahme wurde separat nachgereicht.</p> <p>Die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“, Gemeinde Bischweier, wird zu Ziff. III - Bodenschutz wie folgt ergänzt:</p> <p>Bodenschutz:</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ (IUS, August 2023) wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben sowie eine Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellt. Das Bodenschutzkonzept (SWE, 4. Juli 2023) umfasst die Ergebnisse bodenkundlicher Voruntersuchungen sowie Aussagen zu den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an die Erschließung und Umsetzung der Projektbereiche.</p>	Kenntnisnahme
15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 21

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Als planinterne Kompensation wird die Begrünung eines Dachflächenanteils im Plangebiet von mindestens 4.000 m² geplant und festgesetzt. Für das verbleibende Bilanzierungsdefizit ist der Ankauf von Ökopunkten aus dem Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ vorgesehen, hier die Maßnahme der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH „Entwicklung offener bis halboffener Magerweide und Ginsterheide aus Rebbrachen unterschiedlichen Zustands“ (ID 337).</p> <p>Das Vorhaben ist mit maßgeblichen Einwirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Sie können je nach Intensität, Einwirkung in der Tiefe und Flächengröße zur Beeinflussung der Bodenfunktionen führen. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen verbunden sind. Der planinternen und -externen Kompensation kann auf Grundlage der beschriebenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt werden. Im vorgelegten Bodenschutzkonzept werden bau-, anlage- sowie nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Schutzgut Boden vollständig berücksichtigt und zielführende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung der Wirkungen beschrieben, die Ausführungen sind fachgerecht.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber dem Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen hält es die Untere</p>	<p>Kenntnisnahme Mit der nun vorliegenden Änderung des Bebauungsplanentwurfes wird die Festsetzung zur Dachbegrünung geändert. Zukünftig wird im Plangebiet für mindestens 70 % der Dachflächen aller neu zu errichtenden Gebäude mit einer Dachneigung unter 30 Grad eine Dachbegrünung festgesetzt. In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden dazu 5.500 m² begrünte Dachflächen angesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 22

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bodenschutzbehörde für erforderlich, in den Festsetzungen des Bebauungsplans folgende Formulierungen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzepts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ICC Bischweier, „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide" (SWE, 4. Juli 2023) sind einzuhalten bzw. umzusetzen. 2. Die Durchführung der Maßnahmen auf Basis des Bodenschutzkonzepts ist durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten. Das/die beauftragte Büro/Person ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Baubeginn mitzuteilen. 	<p>Kenntnisnahme. Bei den vorgeschlagenen Formulierungen handelt es sich um Regelungen, die im Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz enthalten sind.</p> <p>§ 2 Abs. 3 LBodSchAG lautet: „Die zuständige Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann verlangen, dass die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabenträger während der Ausführung eines Vorhabens auf einer Fläche von mehr als 1,0 Hektar von einer von ihm zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird.“</p> <p>Die Sicherstellung erfolgt deshalb direkt zwischen Behörde und Vorhabenträger.</p> <p>In den Bebauungsplan werden diese Formulierungen deshalb lediglich als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Aufnahme der Formulierung als Festsetzung im Bebauungsplan wird für entbehrlich gehalten.</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Teil Altlasten: Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Altstandorts "AS Kronospan/Spanplattenwerk" (BAK Flächen-Nr.: 03310-000). Dem</p>	Kenntnisnahme
15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 23

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Umweltamt, Fachtechnik Altlasten, liegen die umwelttechnischen Gutachten „Environmental Site Assessment – Phase I und II“ (Arcadis, Juli 2020) vor. Auf Grundlage der Gutachten liegt im betroffenen Abschnitt des Plangebiets kein Handlungsbedarf im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vor.</p> <p>Aus altlastenfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
		Teil Bodenschutz	
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Teil Bodenschutz: Die Planung geht mit bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren sowie daraus ableitbaren Konflikten das Schutzgut Boden betreffend einher. Vorwiegend ist hierbei die Versiegelung und Befestigung von Flächen zu nennen, mit welchen der Verlust aller Bodenfunktionen (insb. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für die natürliche Vegetation) verbunden sind.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird für die Ermittlung der Nettoneuversiegelung der planungsrechtliche Bestand des B-Plans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk“ den Festsetzungen der Bebauungspläne „ICC Bischweier“ und „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ gegenübergestellt. Die Nettoneuversiegelung im Geltungsbereich des B-Planes „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ 0,66 ha.</p>	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Im „Umweltbericht zum Bebauungsplan...“ (IUS, März 2023) wird der Eingriff in das Schutzgut Boden beschrieben sowie eine Eingriffsausgleichsbilanzierung dargestellt. Hierbei wird unversiegelten Böden im Bereich von Grünflächen die Wertstufe 1,5 nicht versiegelten Flächen die Wertstufe 0,25 zugeordnet. Als Kompensation wird die Begrünung von Dachflächen geplant, hierbei wird ein Wertstufengewinn von 0,75 Ökopunkten pro m² Dachfläche gerechnet.</p> <p>Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde können die angesetzten Wertstufen des Gutachters sowie die Umrechnung in Ökopunkten bei der Bilanzierung nicht nachvollzogen werden. Auf Basis des Leitfadens „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (LUBW, 2010), werden für Bereiche die baurechtlich im Innenbereich liegen und für die keine Bodendaten vorliegen, die Funktionen von nicht versiegelten Böden pauschal mit „1“ eingestuft. Dies ist nicht zulässig, wenn es sich um Innenbereiche mit offensichtlich ungestörten Böden (Parkanlagen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Auen etc.) handelt. Für solche Böden ist eine Bewertung nach LUBW (2010) durchzuführen.</p> <p>Dies erscheint für alle Bereiche im Plangebiet gegeben, die nach bisherigem Flächennutzungsplan (FNP NV Bischweier-Kuppenheim, 09.06.2006) als Grünfläche ausgewiesen wurden. Zumindest für die Grünfläche am südlichen Rand (siehe Abbildung 1) des Plangebiets kann hierbei keine anthropogene Beeinflussung im Sinne einer früheren Überbauung, oberflächlichen Beanspruchung oder Überschüttung aufgrund der Nutzungshistorie erkannt werden. Diese Grünfläche stellt einen Restbestand der ehemals überplanten Acker- bzw. Grünlandflächen dar und ist daher entsprechend zu werten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Einstufung und Bewertung der Böden wurde überarbeitet und die Bilanzierung neu erstellt. Dabei wurden die Kriterien der Umgebung angesetzt. Die Bilanzierung wurde entsprechend den Hinweisen in der Stellungnahme des LRA überarbeitet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Nach der beigefügten Abbildung 1 sind die Flächen am nord-westlichen Rand des Plangebiets gemeint. Die hier abgebildeten Flächen sind die privaten Grünflächen im Flächennutzungsplan. Die genannte Einschätzung trifft in den Teilen zu, in denen bisher Grünflächen festgesetzt waren und in denen alte Obstbäume stehen sowie im Bereich der Zufahrt. Dies wurde</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 25

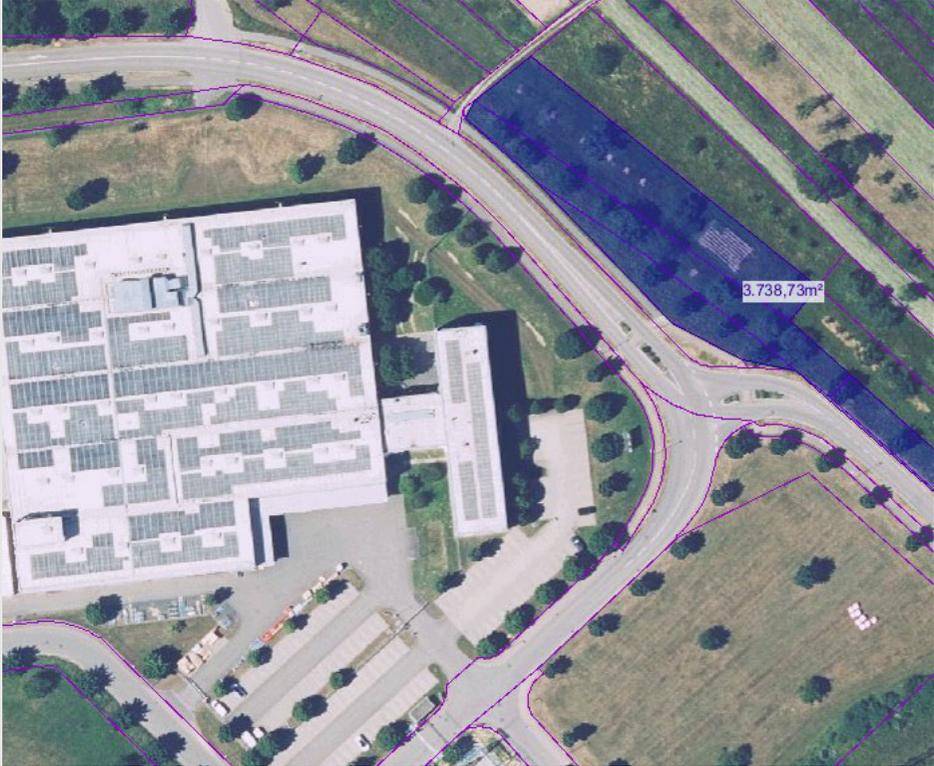
TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="629 1054 1563 1082"><i>Abbildung 1: Grünfläche am südlichem Rand des Plangebiets</i></p> <p data-bbox="629 1118 1563 1409">Zur Abschätzung der Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und natürliche Bodenfruchtbarkeit) können die im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen unmittelbar westlich der B462 auf gleicher Höhe dienen. Nach der digitalen Datengrundlage des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) auf der Basis der Bodenschätzungsunterlagen im Automatisierten Liegenschaftskataster (ALK) bzw. im Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB), liegt die Gesamtbewertung natürlichen Funktionen</p>	<p data-bbox="1570 320 2103 411">entsprechend der Anregung in der Überarbeitung der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1570 967 2103 1086">Abgebildet und in der Stellungnahme gemeint sind die Grünflächen im nördlichen Plangebiet (nebenstehend „am südlichen Rand des Plangebietes“ bezeichnet).</p> <p data-bbox="1570 1182 2103 1302">Wird berücksichtigt. s.o. Die geänderte Vorgehensweise bei der Bilanzierung wurde im Vorfeld mit dem Landratsamt abgestimmt.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 26

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>jener Böden bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.</p> <p>Alternativ kann eine Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen auf Grundlage einer bodenkundlichen Feldkartierung (nach Bodenkundlicher Kartieranleitung KA5) der betroffenen Grünflächenbereiche dienen.</p> <p>Die Flurstücke 785, 786, 787, 3776 (Gemarkung Bischweier) am nordöstlichen Rand des Plangebiets werden derzeit als Grünlandflächen genutzt (siehe Abbildung 2). Die Gesamtbewertung ihrer natürlichen Bodenfunktionen liegt jedenfalls bei einer hohen bis sehr hohen Wertstufe von 3,3.</p>	<p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme Allerdings bezieht sich die Anregung auf den angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ – diese Flurstücke liegen im angrenzenden Bebauungsplan. Durch die Trennung des Umweltberichtes in die beiden Bebauungspläne ist die Zuordnung inzwischen eindeutig.</p> <p>Die hier genannte Stellungnahme wurde der Synopse des angrenzenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ zugeordnet und wird dort behandelt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		 <p data-bbox="629 1086 1563 1118"><i>Abbildung 2: Grünlandflächen am nordöstlichen Rand des Plangebiets</i></p>	
		<p data-bbox="629 1189 1563 1401">Aufgrund des Ausmaßes der Flächeninanspruchnahme wird § 2 Abs. 3 LBodSchAG erfüllt, ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist daher im Rahmen des Bebauungsplanes zu erstellen. Die fachlichen Ausführungen zum Umgang mit Oberboden (in den planungsrechtlichen Festsetzungen) sowie die geplante Bodenverwertung sind hierin aufzunehmen und zu konkretisieren.</p>	<p data-bbox="1572 1189 2110 1401">Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt. Die Ergebnisse werden zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 28

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpassung der Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs in das Schutzgut Boden nach den aktuellen Regelwerken der Bodenschutzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Zu beachten sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> a. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe (24) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Dezember 2012) b. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden (23) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010) c. Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen, (Heft 10) des Umweltministeriums Baden-Württemberg (1991) 2. Ein Bodenschutzkonzept ist gemäß DIN 19639 anzufertigen und dem LRA Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht vorzulegen. Hierin enthalten: <ol style="list-style-type: none"> a. Bodenkundliche Bestandsaufnahme und flächenmäßige Darstellung der beanspruchten Grünflächen im Plangebiet <p>Umgang und Verwertung des Oberbodens auf Grundlage der DIN 19731</p>	<p>sowie in den textlichen Teil unter Hinweise aufgenommen. Das Gutachten wird als Anhang dem Umweltbericht beigefügt. Die Ergebnisse daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. finden entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen bzw. finden entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt – siehe oben.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Wasserwirtschaft	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 6.11.2023	<p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>1. Hochwasserschutz</u></p> <p>Das betroffene Plangebiet in Bischweier befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,4 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,4 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen, die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist.</p>	<p>Diese Information ist bekannt und im Bebauungsplan bereits nachrichtlich enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Hierzu sind Ausführungen enthalten in der Begründung, in den Hinweisen und durch nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme ist bereits zur Entwurfsfassung erfolgt.</p> <p>Berücksichtigung In der Planzeichnung sowie im Textteil zum Bebauungsplan wurden die Risikogebiete nachrichtlich übernommen und entsprechende Hinweise ergänzt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. <p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnungen des Landratsamtes Rastatt vom 25. August 2010 und 17. Februar 1984 sind zu beachten. Gemäß § 6 Ziffer 10 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom</p>	<p>Wird berücksichtigt. Zusätzlich zur nachrichtlichen Übernahme werden die für die Risikogebiete empfohlenen geeigneten Vorsorgemaßnahmen in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“ benannt.</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung. Die genannten Bestimmungen werden beachtet.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 31

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>25. August 2010 ist das Versickern und Versenken von Abwasser verboten, ausgenommen sind nach Maßgabe der technischen Regelwerke das schadlose Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen und von befestigten Grundstücken in Wohngebieten sowie das breitflächige Versickern des auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten.</p> <p>Die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser gewerblich und industriell genutzter Flächen bedarf zusätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Erst im Rahmen des Erlaubnisverfahrens entscheidet die untere Wasserbehörde über die Zulassungsfähigkeit der dezentralen Entwässerung in Abhängigkeit der gewerblichen Nutzung. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist die Befreiung vom Verbotstatbestand § 6 Ziffer 10 zu beantragen.</p> <p>Bei Einhaltung der Vorgaben der technischen Regelwerke (A138 und LUBW-Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten) bestehen gegen den Bebauungsplan aus fachtechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p><u>3. Versickerung von Niederschlagswasser</u></p> <p>Das Entwässerungskonzept sieht die Weiterführung der bereits bestehenden Entwässerungsvarianten vor. Demnach wird das auf dem Gebiet anfallende Schmutzwasser in den vorhandenen Schmutzwasserkanal eingeleitet.</p> <p>Wenig verunreinigtes Niederschlagswasser aus Dachflächen, wenig frequentierten bzw. nicht gewerblich genutzter Hofflächen soll innerhalb der privaten Grundstücksflächen in Mulden versickert werden. Die Versickerung ist im Rahmen der Bauantragsplanung mit der Unteren Wasserbehörde im Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landkreises Rastatt abzustimmen und auf separaten Antrag wasserrechtlich erlauben zu lassen.</p>	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Das Niederschlagswasser aus stark frequentierten befestigten Grundstücksflächen sowie gewerblich genutzten Flächen wird an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.</p> <p>Bei der geschilderten Vorgehensweise bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Entwässerungskonzept.</p> <p><u>4. Kommunales Abwasser</u></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan und der damit einhergehenden Überplanung und Entwicklung bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine wesentlichen Bedenken.</p> <p>Die zukünftige Gesamtentwässerung der Planfläche soll dabei im Trennsystem erfolgen. Die zukünftige Schmutz- und Regenwasserkanäle werden in der Nassenackerstraße an die bereits bestehende Trennkanalisation angeschlossen.</p> <p>Auf dem Gelände des ehemaligen Spanplattenwerks ist mit dem „ICC Bischweier“ ein neues Konsolidierungszentrum vorgesehen. Die Entwässerung des ICC Bischweier erfolgt separat in Richtung Süden. Im nördlichen Bereich des Grundstücks ist ein Teilgebiet für die zukünftige Weiterentwicklung der nördlichen Gewerbetreibenden vorgesehen. Weiterhin ist eine neue Erschließungsstraße vorgesehen. Die Gewerbefläche hat eine Größe von ca. 0,8 ha. Daraus ergibt sich nach Überrechnung und Aufstellung des Entwässerungskonzeptes ein betrieblicher Schmutzwasserabfluss von ungefähr $Q_G = 0,8 \text{ l/s}$. Unter Berücksichtigung des Fremdwasser und Regenwasserabflusses ergibt sich im Gesamten ein Bemessungsabfluss für die Dimensionierung der Schmutzwasserkanalisation von ungefähr 1,48 l/s</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Auch mit der hier vorliegenden neuen Entwurfsplanung bleibt es bei der bisherigen Erweiterungsfläche. Die Erweiterung des</p>

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 33

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>(Trockenwetterabfluss $Q_T = 0,92 \text{ l/s}$). Das gesamte Schmutzwasser im anfallenden Plangebiet wird schließlich dem vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße Hardrain/Nassenackerstraße zugeführt.</p> <p>Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht – herzustellen.</p> <p>Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p> <p>Zur Erschließung des ICC und der Gewerbeflächen Berghoeff und Logopack wird zusätzlich eine neue Gewerbestraße erstellt. Die vorhandene Kreisstraße wird darüber hinaus in Teilbereichen aus Gründen der Verkehrssicherheit und dem Bedarf des Schwerverkehrs ausgebaut.</p> <p>Gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung des Bestandsgebiets soll das Niederschlagswasser der Flächen von gering frequentierten Pkw-Fahrflächen/-Stellplätzen, Fußwegen und Ähnliches in Mulden innerhalb der privaten Grünflächen versickern.</p> <p>Das Niederschlagswasser der starkfrequentierten Pkw-Fahrflächen/-Stellplätze, die LKW-Fahrflächen/-Stellplätze und -Lagerplätze sowie die Hoffläche der angeschlossenen Gewerbefläche wird vorbehandelt (über Lamellenklärer) und an die öffentliche Regenwasserkanalisation im Hardrain/Nassenackerstraße angeschlossen, welche letztlich in das Versickerungsbecken „Hardrain“ entwässert. Der Notüberlauf des Versickerungsbeckens ist hierbei an die bestehende Regenwasserkanalisation in der Nassenackerstraße angeschlossen.</p>	<p>Geltungsbereiches umfasst bereits bestehende Gewerbeflächen, für die bereits entsprechende Genehmigungen vorliegen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 34

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Nach Auswertung des Entwässerungskonzeptes/-studie können die zusätzlichen Flächen des neuen Gewerbegrundstückes und der Erschließungsstraße (insgesamt ca. 3,975 ha) an das bestehende Versickerungsbecken angeschlossen werden. Die Bemessung erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138. Mit Beibehaltung der zur Verfügung stehenden Versickerungsfläche, dem k_f-Wert von 1×10^{-4}, einem Zuschlagsfaktor von 1,2 und einem Bemessungsregen der Wahrscheinlichkeit $n = 0,1/a$ bzw. $T = 10$ Jahre ergibt sich ein notwendiges zusätzliches Volumen von ca. 750 m³. Die Reserven des vorhandenen Versickerungsbeckens sind auf Grundlage der Berechnungen noch nicht ausgereizt. Es steht daher noch Volumen im Becken zur Verfügung, um die neuen versiegelten Flächen an das bestehende Versickerungsbecken anzuschließen.</p> <p>Laut Entwässerungskonzept „1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan ICC Bischofswies, 2. „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ werden die wasserrechtliche Genehmigung, sowie die Einleitungserlaubnis separat zum Bebauungsplanverfahren in einem gesonderten Verfahren mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt und geplant. Darüber hinaus wird von Seiten des Planers vorgeschlagen, dass bei Bedarf vor Einleitung in die Vorbehandlung oder der Versickerung mittels Stauraumkanäle zusätzliche Rückhalteräume generiert werden können. Da die wasserrechtliche Erlaubnis des Versickerungsbeckens „Hardrain“ nur noch bis Ende 2026 befristet ist, ist das Gesamtgebiet in der Konzeption zu berücksichtigen, um eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Gesamtanlage zu erlangen.</p> <p>Dieses Vorgehen halten wir aus abwassertechnischer Sicht für sinnvoll und</p>	<p>Kenntnisnahme Für die mit dem nun geänderten Bebauungsplanentwurf mit in den Geltungsbereich aufgenommenen bestehenden Gewerbeflächen liegen bereits entsprechende Genehmigungen vor. Wie im rechtskräftigen Bebauungsplan werden auch mit der 4. Änderungsplanung in der privaten Grünfläche nördlich der Baugrundstücke Versickerungsflächen festgesetzt, in denen Niederschlagswasser versickert werden kann.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 35

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		befürworten diesen Vorschlag.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Wasserwirtschaft</p> <p><u>1. Gewässer- und Hochwasserschutz</u></p> <p>Das betroffene Plangebiet in Bischweier befindet sich laut den veröffentlichten Hochwassergefahrenkarten (HWGK) für Rhein und Murg bei einer Flächenausbreitung eines 100-jährlichen Hochwassers (HQ₁₀₀) in einem geschützten Bereich. Bei einem Extremhochwasser (HQ_{EXTREM}) kann es zu Überflutungstiefen mit berechneten Wasserspiegellagen von bis zu 129,3 müNN (auf Dezimeter gerundet) und Wassertiefen von bis zu 0,2 m kommen.</p> <p>Nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG sind die Kommunen gehalten, in den Bebauungsplänen und in der Abwägung mit anderen Belangen, die notwendigen Anforderungen für den Hochwasserschutz festzulegen. Dazu haben sie die Ermächtigung in § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c) BauGB erhalten.</p> <p>Die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG sollen in die Bauleitpläne nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a BauGB).</p> <p>Generell sollten überall, wo aufgrund vorliegender Fachinformationen Überflutungen auftreten können, entsprechende Hinweise in den Bebauungsplänen in Karten und Erläuterungen gegeben werden. Zur Vermeidung von Schäden in jeglichen von Überflutungen potenziell gefährdeten Bereichen soll nach Möglichkeit sichergestellt werden, dass die</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. In der Planzeichnung sowie im Textteil zum Bebauungsplan werden die Risikogebiete nachrichtlich übernommen und entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Zusätzlich zur nachrichtlichen Übernahme werden die für die Risikogebiete empfohlenen geeigneten Vorsorgemaßnahmen in den Textteil des Bebauungsplanes unter „Hinweise“</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 36

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Nutzung der Grundstücke im Plangebiet an die möglichen nachteiligen Folgen von Hochwasser für Menschen, Umwelt und Sachwerte angepasst ist. Im Bebauungsplan sind dazu für HQ_{EXTREM}-Überflutungsflächen geeignete Hochwasser-Vorsorgemaßnahmen festzusetzen. Dadurch ist sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt 7. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden 8. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden 9. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden 10. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden. 	übernommen.
		<p><u>2. Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Rheinwald der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25.08.2010 sind zu beachten.</p>	Kenntnisnahme Die Information zum Wasserschutzgebiet ist in der Begründung zum Bebauungsplan und in den Hinweisen enthalten. Die

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 37

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Eine Nutzung von Grundwasser im Gebiet ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zurzeit wird lt. Vorentwurf ein Entwässerungskonzept erarbeitet, wie die vorhandenen Einrichtungen weitergenutzt und möglichst sinnvoll ergänzt werden können. Die Ergebnisse fließen im weiteren Verfahren in die Planung ein. Die Konkretisierung der Festsetzungen zur Behandlung und Abführung des Niederschlagswassers erfolgt nach Vorliegen des Gesamtentwässerungskonzepts.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst nach Vorliegen des Entwässerungskonzeptes möglich.</p>	<p>Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt werden beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Untersuchung über die Weiternutzung von bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Entwässerungskonzept beziehen sich in erster Linie auf das Vorhaben ICC und das ehemalige Spanplattenwerk.</p> <p>Für das Plangebiet der 4. Änderungsplanung wurde inzwischen ein Entwässerungskonzept erarbeitet (Willaredt Ingenieure).</p> <p>Die Grundzüge der Entwässerung (Trennsystem, Versickerung von Dachflächenwasser, Einleitung des Niederschlagswassers von Hof- und Straßenflächen in die Regenwasserkanalisation, Einleitung in Versickerungsmulde, Anschluss des Schmutzwassers) und auch die vorhandenen Einrichtungen wie Kanäle und Versickerungsmulden werden beibehalten und weitergenutzt. Das Konzept für die Entwässerung des Plangebietes wurde in der Begründung präzisiert.</p>
		<p><u>3. Versickerung von Niederschlagswasser</u></p> <p>Eine abschließende Stellungnahme zur Grundstücksentwässerung kann zum</p>	
15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 38

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswieser Beschlussempfehlung
		<p>jetzigen Zeitpunkt nicht abgegeben werden. Es wird in Kapitel D „Örtliche Bauvorschriften“ erwähnt, dass die Konkretisierung der Festsetzungen zur Behandlung und Abführung des Niederschlagswassers nach Vorliegen des Gesamtentwässerungskonzepts erfolgen soll.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage des Gesamtentwässerungskonzepts erfolgen.</p> <p>In Teilen des Plangebietes sind Retentionseinrichtungen in Form von Sickermulden vorhanden. Mit Errichtung der neuen Erschließungsstraße wird</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Das bereits für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk (Gebiete Hardrain, Neuwiesen und Uchtweide sowie Teilfläche Nassenäcker)“ bestehende Entwässerungskonzept für Niederschlagswasser wird mit der hier vorliegenden 4. Änderung des Bebauungsplanes weitergeführt. So werden die Flächen nördlich und nordöstlich des ehemaligen Spanplattenwerkes, die bisher zum Grundstück des Spanplattenwerkes gehörten und nun zukünftig gewerbliche Bauflächen bzw. öffentliche Straßenverkehrsflächen im Änderungsplan werden, in dieses System eingebunden (Trennsystem, Versickerung von Dachflächenwasser, Einleitung des Niederschlagswassers von Hof- und Straßenflächen in die Regenwasserkanalisation, Einleitung in die öffentliche Grünfläche mit darin angelegten Retentions- und Versickerungsmulden (Maßnahmenfläche M3)).</p> <p>Gemäß der wasserrechtlichen Genehmigung zum bestehenden Gewerbegebiet ist auch für das Erweiterungsgebiet vorgesehen, dass die Dachflächen und nach Möglichkeit auch gering frequentierte befestigte privaten Grundstücksflächen der zukünftigen Gewerbefläche auf dem Grundstück versickern.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 39

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>in diese Mulden eingegriffen, so dass eine Wiederherstellung und ggf. Erweiterung entsprechend den Anforderungen aus dem Gebiet Hardrain unumgänglich ist.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass für die vorhandene Sickermulde eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Durch die v.g. Änderungen bzw. Erweiterungen ist eine Änderung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde im Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht des Landkreises Rastatt erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Zuge der Anpassung der Mulden durch den Eingriff durch den Bau der neuen Erschließungsstraße werden die zusätzlich erforderlichen Retentionsräume, die aus der 4. Änderungsplanung entstehen, mit angelegt. Die Mulden werden naturnah entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes gestaltet. Die Größe der Grünfläche ist ausreichend, um die Anpassungen und zusätzlichen Wassermengen aufzunehmen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die innerhalb des Plangebietes liegende Regenrückhaltefläche wird durch die neue Verkehrsführung tangiert und muss angepasst werden. Die Entwässerung des bestehenden Gebietes Hardrain wird weiter gewährleistet. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird geprüft und bei Bedarf neu beantragt.</p>
		<p><u>4. Kommunales Abwasser</u></p> <p>Da das Bebauungsplangebiet sowie die Gesamtentwässerung des Gebiets in Zusammenhang mit der Entwässerung des BBP „ICC Bischweier“ steht und das gesamte anfallende Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser ebenfalls an die öffentliche Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Nassenackerstraße angeschlossen werden soll, empfehlen wir, das Bebauungsplangebiet im Gesamtentwässerungskonzept des BBP „ICC Bischweier“ zu berücksichtigen und es in dieses miteinzubeziehen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Das Vorhaben ICC Bischweier steht zwar im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung, bleibt jedoch im Wesentlichen bis auf die ineinandergreifende Verkehrsplanung eigenständig. Beide Vorhaben (ICC und 4. Änderung des Gewebegebietes) finden in bestehenden Strukturen statt, die den Anforderungen gemäß weiterentwickelt werden. Dabei</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 40

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Für die Erweiterung von öffentlichen Kanalisationsanlagen ist das wasserrechtliche Benehmen nach § 48 WG mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - herzustellen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.</p> <p>Da das zukünftige Bebauungsplangebiet an das Trennsystem Nassenacker anschließen wird, ist außerdem eine neue wasserrechtliche Genehmigung für den Betrieb des Regenrückhaltebeckens mit integriertem Regenklärbecken sowie eine neue wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenwasser in die Murg erforderlich. Mit der Entscheidung vom 03.09.1997 waren diese bis 31.12.2022 befristet und müssen somit neu beantragt werden.</p> <p>Wir empfehlen daher eine siedlungswasserwirtschaftliche Studie für das gesamte Gebiet zu erstellen und diese mit dem Landratsamt Rastatt – Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht - abzustimmen, damit die erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>werden sämtliche Rahmenbedingungen beachtet und die Planungen aufeinander abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das wasserrechtliche Benehmen wird hergestellt. Die Anschlüsse werden entsprechend den Anforderungen und Vorgaben hergestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung wird neu beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme Bei der angesprochenen siedlungswasserwirtschaftlichen Studie geht es nach Rücksprache mit dem Landratsamt primär um Schmutzwasser bzw. Abwasser und hierbei insbesondere um die der Gemeinde Bischweier zugeteilten Einleitmengen für die Kläranlage. Bei der Anregung des Landratsamtes eine entsprechende Studie zu erstellen, handelt es sich um eine übergeordnete Empfehlung die das gesamte Gemeindegebiet betrifft.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 41

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Somit ist der Hinweis richtig und wird aufgegriffen. Allerdings wird die Studie nicht im Rahmen des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird somit nicht Teil des Verfahrens. Beim Vorhaben ICC selbst fallen keine Industrieabwässer an, sondern lediglich Abwässer in untergeordnetem Maße. Das Vorgehen wird gemeinsam mit der Gemeinde und dem Landratsamt abgestimmt.
01.04		IV. Landwirtschaftsamt	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Es wird auf die bereits im Vorfeld abgegebene Stellungnahme verwiesen, diese bleibt aufrechterhalten. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu dem Bebauungsplan keine Bedenken. Landwirtschaftlich nutzbare Flächen werden kaum bzw. nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen und auch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wirken sich nicht nachteilig auf die Agrarstruktur aus. Hier gab es im weiteren Verfahrensablauf keine wesentlichen Änderungen.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	Durch die 4. Änderung des Gewerbegebiets sind keine agrarstrukturellen Belange berührt. Daher bestehen keine agrarstrukturellen Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes. Sollten weitere planexterne Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nötig werden, ist das Landwirtschaftsamt gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG BW erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Wird berücksichtigt. Es wird geplant, den Ausgleich über den Kauf von Ökopunkten zu erzielen. Im Hinblick auf den Erwerb von Ökopunkten erfolgte bereits eine Abstimmung mit dem LRA. Das Landwirtschaftsamt wird im Verfahren weiter beteiligt.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
01.05		V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	1. Fachbereich Vermessung: Es wird auf unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2023 verwiesen. Weitere Bedenken und Anregungen gibt es nicht.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	1. Fachbereich Vermessung: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	2. Fachbereich Flurneuordnung: Es wird auf unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2023 verwiesen. Weitere Bedenken und Anregungen gibt es nicht	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	2. Fachbereich Flurneuordnung: Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme
01.06		VI. Straßenbauamt und Untere Straßenverkehrsbehörde	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Straßenbauamt Das Straßenbauamt Rastatt des Landratsamt Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die Stellungnahme vom Mai 2023 hat weiterhin Bestand. Wir bitten in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme zum Bebauungsplan „ICC Bischweier“ zu berücksichtigen, da die Erschließung des ICC ebenfalls auf diesen Bebauungsplan Auswirkung hat.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Nach wie vor sollte aus Sicht des Straßenbauamtes die K 3714 aus Bischweier kommend, zur besseren Verdeutlichung der Unterordnung leicht abgekröpft anbinden.</p> <p>Auch weisen wir nochmals daraufhin, dass zusätzliche Bäume im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009) sind.</p> <p>Zusätzlich möchten wir Sie auf die Vorgabe des Verkehrsministeriums hinweisen, dass die Schleppkurven-Nachweise der Lang-LKW Typen 1 bis 5 (für jegliche Fahrbeziehungen) bei der Dimensionierung der beiden Knoten zu gewährleisten sind.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der K 3714/K 3713 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand für den Landkreis) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.</p>	<p>Inzwischen wurde der RE-Entwurf erarbeitet und mit der Straßenbaubehörde abgestimmt. Damit wurden die in der Stellungnahme des Landratsamtes vorgebrachten Anregungen eingearbeitet.</p> <p>Auf die Inhalte der Stellungnahme wurde mit der Synopse zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ICC umfassend eingegangen. Deshalb wird hier auf die weitere Behandlung der Punkte weitgehend verzichtet.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Bei Neupflanzungen wird der geforderte Abstand von 7,5 m eingehalten. Entlang der Kreisstraße K 3714 werden keine Bäume gepflanzt, es handelt sich um Bestandsbäume.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Schleppkurvennachweise wurden mittlerweile erbracht und sind Teil der straßenplanerischen Genehmigungsplanung (RE-Entwurf). Eine Anpassung der Straßenbegrenzungslinie im Bebauungsplan wurde durch den neuen Nachweis nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Eine entsprechende Vereinbarung wird rechtzeitig vor dem Baubeginn geschlossen.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 44

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K 3714/ K 3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.	Kenntnisnahme. Der RE-Entwurf wurde inzwischen erarbeitet und fertiggestellt. Mit den Baumaßnahmen kann nach der fachtechnischen Genehmigung noch in 2024 begonnen werden.
(b)	Untere Straßenverkehrsbehörde vom 20.10.2023	<p>Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Rastatt nimmt zum Entwurf des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk, 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“ wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die neue Planstraße sowie der teilweisen Entziehung der bisherigen Straßen Uchtweide und Hardrain bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die neue Planstraße wird gemäß den vorangegangenen Besprechungen als Vorfahrtstraße geführt. Die Beschilderung im Zuge der neuen Strecke ist im Nachgang mit der Straßenverkehrsbehörde im Einzelnen abzustimmen.</p> <p>Die Befahrbarkeit der neuen Planstraße sollte bis zum Wendehammer bei den Firmen Logo-Pack und Berghoef auch mit Sattelzügen befahrbar sein. Dazu wäre die Befahrbarkeit mittels Schleppkurvennachweise zu ermitteln.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Beschilderung wird entsprechend abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die entsprechenden Schleppkurvennachweise wurden inzwischen erbracht.</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>1. Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium Offenburg bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher sowie verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken an der Umlegung der Straße „Hardrain“ sowie der Abtrennung der „Uchtweide“. Zusammen mit dem vorhabenbezogenen</p>	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bebauungsplan "ICC Bischweier" wird die Erschließung der einzelnen Grundstücke mit Hilfe einer neuen Zufahrtsstraße in das Gebiet ermöglicht.</p> <p>Die Straße wird voraussichtlich als Vorfahrtstraße (VZ 306 StVO) ausgewiesen. Die Nassenackerstraße wird wartepflichtig (VZ 205 StVO) werden. Zur Anordnung der Verkehrszeichen hat sich der Straßenbaulastträger bzw. Eigentümer der Verkehrsfläche mit uns abzustimmen und einen entsprechenden Verkehrszeichenplan vorzulegen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist unbedingt im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ zu sehen, da nur so eine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrssituation sowie der Erschließung möglich ist.</p> <p>Sollten hierfür Baumaßnahmen geplant sein, welche sich auf öffentliche Verkehrsflächen oder den dazugehörigen Verkehr auswirken, so ist rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Beginn der Maßnahme – unter Vorlage eines entsprechenden Verkehrszeichenplans zur Absicherung der Baustelle – ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt zu stellen.</p> <p>2. Straßenbauamt</p> <p>Das Straßenbauamt Rastatt des Landratsamt Rastatt als Straßenbaubehörde für Kreisstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die neue Erschließungsstraße wird als Vorfahrtsstraße ausgewiesen, die Nassenackerstraße wartepflichtig. Ein entsprechender Verkehrszeichenplan wurde bereits erarbeitet und war auch Bestandteil der Abstimmung mit dem Landratsamt am 13.07.2023. Alle Pläne werden im Rahmen des RE-Entwurfes ausgearbeitet und rechtzeitig für die Gesamtmaßnahme der Verkehrsplanung mit Straßenverkehrsbehörde abgestimmt</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme gesehen, da nur eine Gesamtbetrachtung hier zielführend ist.</p> <p>Wird berücksichtigt. Dies ist bei jeder Straßenbaumaßnahme vorzusehen und wird auch bei der Bauausführung berücksichtigt. Die dann erforderlichen Umleitungstrecken werden mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 22 StrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 15 m zur Kreisstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist die Anbauverbotszone einzutragen, üblicherweise durch eine rot-gestrichelte Linie mit aufgesetzten Dreiecken. In der Legende ist auf das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG hinzuweisen. Im textlichen Teil des Bebauungsplans ist das Anbauverbot gem. § 22 Abs. 1 StrG zu erläutern.</p> <p>Bauliche Eingriffe in die K 3714 und K 3713 sind mit dem Landkreis Rastatt als Straßenbaulastträger abzustimmen. Ebenso sind bei Änderungen an der Kreisstraße die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde anzuhören. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Wesentliche Querschnittseinengungen, Möblierungen im Straßenraum, Aufpflasterungen im Bereich der Kreisstraße und ähnliche Gestaltungsmaßnahmen sind daher nicht zulässig.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Anbauverbotszonen (15 m zur Kreisstraße) betreffen beim hier vorliegenden Bebauungsplan nur Teile der Maßnahmenfläche M3. In dieser Fläche sind keinerlei Hochbauten zulässig oder geplant.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die geplanten baulichen Veränderungen an den Kreisstraßen wurden bereits mit dem Landratsamt Rastatt abgestimmt. Auch die zuständige Ordnungs- und Polizeibehörde wurde bereits an den Neuplanungen beteiligt. Alle weiteren Planungsschritte werden in enger Abstimmung weitergeführt. Einengungen und ergänzende Gestaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>In der Behandlung der Stellungnahmen wird der Gedanke, dass die Verkehrsplanung insgesamt betrachtet werden muss beachtet und hier auch Stellung bezogen, auch wenn die Anregung eigentlich den benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplan betrifft. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Abwägungsvorlage zum ICC wird verwiesen. Eine andere Möglichkeit der Verkehrsführung wird unter Berücksichtigung des Vorspanns und den nachfolgenden</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 47

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Aus verkehrlichen, straßenrechtlichen und straßentechnischen Gesichtspunkten wird die Anlage zweier dicht aufeinander folgenden Knoten im Zuge der K 3714, insbesondere hinsichtlich einer sicheren Verkehrsführung aller Verkehrsteilnehmer, kritisch gesehen.</p>	<p>Erläuterungen nicht gesehen. Zwischenzeitlich hat die Straßenbau- und Verkehrsbehörde der vorliegenden Planung im Grundsatz beim Termin am 13.07.2023 zugestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Betrachtet werden der vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide und der neue Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC. Die K3714 hat im Bestand eine Querschnittsbelastung von 3.900 Kfz/ Tag. Im Maximalfall wird mit dem ICC & Dambach-Erweiterung eine Belastung von 6.250 Kfz/ Tag erwartet. Mit dem geplanten B3-Lückenschluss werden je nach Planfall weitere 200 – 300 Kfz/ Tag für diesen Abschnitt erwartet. Sie ist somit der EKL 3 gemäß RAL zuzuordnen. Der neue Knotenpunkt wird mit einem Abstand von ca. 120 m zum bestehenden Knotenpunkt eingeplant. Er ist notwendig, um die beabsichtigte Trennung der Verkehre von Dambach (sowie dem unbebauten Grundstück FSt. 3769) und ICC außerhalb der K3714 zu trennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Würde der Knotenpunkt und die neue Gewerbestraße zum ICC nicht errichtet, müsste der Verkehr des ICC zwischen den Dambach-Arealen anfahren. Hierbei werden durch den Querverkehr Sicherheitsmängel und bei Dambach, sowie beim ICC Einflüsse bei der Effektivität der Anlagen befürchtet. o Alternativ könnte man den Anschluss zur Uchtweide unterbrechen, sodass der

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 48

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>vorhandene Knotenpunkt K3714/ Uchtweide aufgelöst würde. Der Verkehr von Dambach müsste über den neuen Knotenpunkt, die neue Gewerbestraße und der Nassenackerstraße zum Areal fahren. Hierbei wären die Verkehrsflüsse aber nicht mehr getrennt.</p> <ul style="list-style-type: none"> o Eine Erschließung des ICC über Süden (K3713/ Kuppenheimer Straße) schließt das Landratsamt aufgrund der dann notwendigen Querung des vorhandenen Radweges aus Sicherheitsgründen aus. o Gemäß RAL Kap. 6.2.2 sind Knotenpunktabstände bei der EKL 1 und EKL 2 vorgegeben. Für die EKL 3 und EKL 4 sind keine Vorgaben vorhanden. o Fazit: Die Prüfung gemäß Kap 6.2.2 der RAL, ob die nah beieinander liegenden Knotenpunkte zusammengelegt werden können, wurde durchgeführt und muss verneint werden. Um die Erschließung des ICC und Dambach zu ermöglichen und deren Verkehrsflüsse zu trennen ist die Errichtung des neuen Knotenpunktes an der K3714 notwendig. Eine Verlegung des Knotenpunkts und der neuen Erschließungsstraße weiter in Richtung Bischweier zur Vergrößerung des Knotenpunktabstands, würde zu einer Überbauung des vorhandenen Rückhaltebeckens und damit zu einem größeren Eingriff in wasserwirtschaftliche Belange führen. Die Lage des neuen Knotenpunkts K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC ist damit durch die äußeren

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 49

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Grundsätzlich können neue öffentliche Anschlüsse im Bereich der freien Strecke nur in Verbindung mit ausreichenden und regelkonformen Linksabbiegestreifen (LA) zugelassen werden, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Dies gilt auch, wenn Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS keinen LA erfordern würden. Die Planung des Abbiegestreifens ist auf der Grundlage der geltenden Entwurfsrichtlinien, Vorschriften und Regelwerke für den Straßenentwurf zu erstellen und durch das Straßenbauamt fachtechnisch zu genehmigen.</p> <p>Die alte Linienführung und Vorfahrtsregelungen am Knoten K 3714 und Uchtweide ergaben sich aus Sicherheitsdefiziten im Bestand.</p> <p>Die Ausbildung der K 3714 als abknickende Vorfahrt auf die neue Erschließungsstraße in Fahrtrichtung ICC (VZ 306 i. V. m 1002-xx) könnte aus Gründen der Verkehrssicherheit vorteilhaft sein. Die ankommende K 3714 aus Bischweier bleibt dann untergeordnet (VZ 205 i. V. m 1022-xx).</p> <p>Aus Sicht des Straßenbauamtes sollte dann die K 3714 aus Bischweier kommend, zur besseren Verdeutlichung der Unterordnung leicht abgekröpft anbinden. Weiter sollte die K 3714 nach Nord-Osten verlegt werden, um dann einen günstigeren Einbiege-Radius auf die neue Erschließungsstraße aus Fahrtrichtung ICC kommend zu ermöglichen. Die neu zu bauende Erschließungsstraße sollte dann als Vorfahrtstraße [VZ 306 ggf. i. V. m 1022-xx] bis zum Wendehammer Hardrain (Logopack) weitergeführt werden. Die Grundstücksausfahrt ICC muss unbedingt untergeordnet [ggf. VZ 295 bzw. VZ 205] werden.</p>	<p>Umstände vorgegeben. Die neue Gewerbestraße, sowie der neue Knotenpunkt ist damit das Grundkonzept der verkehrlichen Erschließung.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Überplanung der K3714 und der neuen abknickenden Vorfahrtsstraße wird ein neuer, zusätzlicher Linksabbiegestreifen in Richtung Bischweier eingerichtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die alte Linienführung wird durch die Neuplanung überholt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei der Planung werden die Anregungen berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Auch sollte der Verzicht auf die Notausfahrt geprüft werden. Eventuell könnte die NOTZUFAHRT über die K 3713 und NOTAUSFAHRT über die Nassenackerstraße erfolgen. Der Rad- und Fußverkehr ist im gesamten Gebiet verkehrssicher und konfliktfrei zu führen.	<p>Wird berücksichtigt. Betrifft nicht den Bebauungsplan 4. Änderung, dennoch wir hier Stellung bezogen. Sowohl der Tausch der Notzufahrt und Notausfahrt, als auch die Verlegung der Notausfahrt in Richtung Osten sind nicht im Einklang mit dem innerbetrieblichen Verkehrsablauf. Im Havariefall gilt es schnell Abhilfe zu leisten. Wenn im Havariefall der innerbetriebliche Verkehrsablauf umgestellt werden müsste, könnte dies zu negativen Auswirkungen auf die Abhilfe kommen (z.B. im Einrichtungsverkehr entgegenkommende Fahrzeuge). Die Ausfahrt im Süden des ICC zur Kuppenheimer Straße darf nur als Notausfahrt bei Havarien benutzt werden. Dies wird im dortigen Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Was als Havariefall zu verstehen ist, wird ebenfalls wie folgt geregelt: Unter Havarie ist eine Notsituation zu verstehen, in der die reguläre Zu- und Abfahrt im Norden nicht mehr genutzt werden kann, und eine Ausfahrt an der Kuppenheimer Straße zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z.B. durch Brand, Explosion, Sturm, Überschwemmung, Unfall und vergleichbare Unglücksfälle, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit für Menschen darstellen</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 51

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Wir weisen darauf hin, dass für alle Knotenpunkte im Planungsraum Nachweise nach HBS, Schleppkurvennachweise mit maßgeblichem Bemessungsfahrzeug eines Lang-LKW und Nachweise von Sichtfeldern erforderlich sind.</p> <p>Zusätzliche Bäume sind im Abstand bis 7,5 m zum befestigten Rand der Fahrbahn der Kreisstraße nicht genehmigungsfähig (RPS 2009). Auch ist der Zaun parallel zur Kreisstraße innerhalb des Anbauverbotes nur genehmigungsfähig, wenn die Pfosten kein unumfahrbares Hindernis nach RPS darstellen (Durchmesser und Material entscheidend).</p>	<p>und/oder zur Beschädigung oder Zerstörung von Sachwerten führen können) oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt. Die Noteinfahrt für Rettungsfahrzeuge erfolgt über die bereits im Bestand vorhandenen Zufahrt über die Nassenackerstraße.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Nachweise nach HBS sind Teil der Verkehrsuntersuchung. Schleppkurven und Sichtfelder wurden bereits im Zuge der Planung geprüft und werden im Zuge des RE-Entwurfs nachgewiesen.</p> <p>Im Abstand unter 7,5 m zur Fahrbahn der Kreisstraße befinden sich derzeit Bestandsbaumreihen und Obstbäume. Um der Stadtgestaltung und dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen, werden Bestandsbäume und Neupflanzungen von Laub- und Obstbäumen zum Teil auch knapp innerhalb des eigentlich nach RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) freizuhaltenden Abstandes von 7,50 m vom Fahrbahnrand von Kreisstraßen vorgeschlagen. Dies erfolgt, da innerhalb des Geltungsbereiches in allen Bereichen eine geschwindigkeitsreduzierte Fahrweise geboten ist (auf Grund der Verkehrsführung</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 52

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Das Oberflächenwasser aus den betreffenden Baugrundstücken darf nicht auf die Straßenfläche der Kreisstraße gelangen.</p> <p>Gem. § 22 StrG ist die Errichtung von Werbeanlagen außerorts in einem Abstand bis 30 m vom Fahrbahnrand der befestigten Fahrbahn unzulässig. Bis zu einem Abstand von 15 m sind diese am Ort der eigenen Leistung (an der Gebäudefassade) genehmigungsfähig. Werbeanlagen sind in einem gesonderten Verfahren zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Vor Baubeginn ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger der K 3714/ K 3713 zu schließen, welche die Kostentragung und die Höhe des Ablösebetrags für die betriebliche Unterhaltung und bauliche Erhaltung (zukünftiger Mehraufwand für den Landkreis) sowie die Baudurchführung an sich regelt. Hierfür ist ein sog. Abgrenzungsplan auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erstellen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Rechtssicherheit erst besteht, wenn für die Planung an der K 3714/ K 3713 die fachtechnische Genehmigung erfolgt ist.</p>	<p>mit Kreisverkehren, abknickenden Vorfahrten, Bahnübergang, Radwegquerungen etc.) und somit eine Verbesserung der Verkehrssicherheit zu erzielen. Zudem wird Bäumen im Bereich von Straßen durch die psychologisch wirkende optische Einengung durch die Baumkrone eine zusätzliche Fahrgeschwindigkeitsreduzierung zugeschrieben. Die Standorte werden in der weiteren Verkehrsplanung mit dem Landratsamt abgestimmt.</p> <p>Zäune und dergleichen werden entsprechend den Vorgaben hergestellt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Vorgaben werden beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Falls entsprechende Werbeanlagen vorgesehen werden, werden diese in einem gesonderten Verfahren beantragt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das betrifft allerdings den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. (Rechtzeitig vor Baubeginn wird eine Vereinbarung mit dem beschriebenen Inhalt geschlossen. Auch ein entsprechender Abgrenzungsplan liegt dann der Vereinbarung bei.)</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 53

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Wird berücksichtigt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der RE-Entwurf erstellt und mit den Verkehrsbehörden abgestimmt. Es ist bekannt, dass eine Rechtssicherheit erst nach der fachtechnischen Genehmigung besteht.
01.07		VII. Kreisbrandmeister / Löschwasserversorgung	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
01.08		VIII. Forstamt Bisher auch nach Erinnerung keine Rückmeldung.	Kenntnisnahme
01.09		IX. Abfallwirtschaftsbetrieb	
(b)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 27.10.2023	Um die geplanten Erschließungsstraßen mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) befahren zu können, müssen bei Anlage dieser folgenden Vorgaben bzw. Standards eingehalten werden: - Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). - Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m	Wird berücksichtigt. Es sind keine Straßen ohne Begegnungsverkehr vorgesehen. Wird berücksichtigt. Die geplante Straße weist eine Breite von 7,0

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 54

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor.</p> <p>- Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf für 3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.</p> <p>- Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen.</p> <p>- Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf das Gewicht der ASF von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.</p> <p>- Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute oder durch bauliche Veränderungen neu eingerichtete Stichstraßen dürfen mit Abfallsammelfahrzeugen nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage für das Wenden von Drei-Achs-Müllfahrzeugen vorhanden ist. Die Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht.</p>	<p>m auf und erfüllt somit die Anforderung. Die erhöhte Anforderung wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Sämtliche neu geplanten Straßen und Einmündungen werden mit entsprechenden Schleppkurven untersucht. Dabei werden auch Strecken mit Lang-LKWs mit in die Untersuchungen einbezogen. Ein entsprechender Schleppkurvenplan wurde bereits erarbeitet und mit dem Landratsamt vorabgestimmt. Die finale Planung wird im Zuge des RE-Entwurfs dem Straßenbaulastträger zugesendet. In diesem Zuge werden auch sämtliche Abbiegeradien überprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Lichtraumprofil wird entsprechend freigehalten.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Auslegung der Straßen erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die erforderlichen Achslasten werden berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es entstehen zwei Endpunkte im Straßennetz. Am Ende der neuen Erschließungsstraße befindet sich der bestehende Wendehammer Hardrain. Ein Wenden der Müllfahrzeuge ist möglich. Die Kreuzung Hardrain/ Nassenackerstraße ist</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 55

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Ist die Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, insbesondere weil die oben beschriebenen Vorgaben bzw. Standards nicht erfüllt werden, sind die Müllbehälter von den Anschlusspflichtigen an einer für die ASF erreichbaren Stelle bereitzustellen. Die Einrichtung ebener, befestigter und ausreichend bemessener öffentlicher Müllbehälterstellplätze/Sammelplätze ist in solchen Fällen erforderlich.</p> <p>Die Wendeanlage „Hardrain“ sollte also möglichst mindestens diese Standards erfüllen.</p>	<p>eine Bestandsstraße. Dieser Kreuzungsbereich wird zukünftig zu einem Wendehammer mit Rangiermanöver mit Zurücksetzen in Anlehnung an die RASSt Kap. 6.1.2.2.</p> <p>Wird berücksichtigt. Aus Sicht des Verkehrsgutachters sind alle Erschließungsstraße mit dem Müllfahrzeug anfahrbar.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>
(a)	Landratsamt Rastatt – Amt für Baurecht und Naturschutz vom 23.05.2023	<p>Um die geplanten Erschließungsstraßen mit Abfallsammelfahrzeugen (ASF) befahren zu können, müssen bei Anlage dieser folgenden Vorgaben bzw. Standards eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen ohne Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen (Fahrzeugbreite 2,55 m zuzüglich 2 x 0,5 m Sicherheitsabstand). - Straßen mit Begegnungsverkehr müssen bei geradem Straßenverlauf eine Breite von mindestens 5,50 m aufweisen (4,50 m zuzüglich 2 x 0,50 m seitlicher Sicherheitsabstand). In Kurven- und Einmündungsbereichen liegt ein erhöhter Platzbedarf vor. - Schleppkurven und Abbiegeradien müssen im gesamten Straßenverlauf für 	<p>Wird berücksichtigt. Es sind keine Straßen ohne Begegnungsverkehr vorgesehen.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die geplante Straße weist eine Breite von 7,0 m auf und erfüllt somit die Anforderung. Die erhöhte Anforderung wird berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>3-achsige ASF ausgelegt sein. Die benötigten Freihaltezonen und seitlichen Sicherheitsabstände sind im öffentlichen Straßenraum einzuplanen.</p> <p>- Damit ASF Straßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, ist sicherzustellen, dass in das Fahrprofil bis in eine Höhe von 4,50 m keine Gegenstände wie z.B. starke Äste hineinragen.</p> <p>- Die Tragfestigkeit aller von ASF zu befahrenden Straßen muss auf das Gewicht der ASF von bis zu 26 t bei einer Achslast von 12 t ausgelegt sein.</p> <p>- Nach dem 1. Oktober 1979 gebaute oder durch bauliche Veränderungen neu eingerichtete Stichstraßen dürfen mit Abfallsammelfahrzeugen nur befahren werden, wenn eine richtig bemessene und gestaltete Wendeanlage für das Wenden von Drei-Achs-Müllfahrzeugen vorhanden ist. Die Freihaltezonen müssen im öffentlichen Straßenraum sein. Ein rückwärtiges Befahren neu angelegter Stichstraßen ohne geeignete Wendeanlage mit ASF erfolgt nicht.</p>	<p>Sämtliche neu geplanten Straßen und Einmündungen werden mit entsprechenden Schleppkurven untersucht. Dabei werden auch Strecken mit Lang-LKWs mit in die Untersuchungen einbezogen. Ein entsprechender Schleppkurvenplan wurde bereits erarbeitet und mit dem Landratsamt vorabgestimmt. Die finale Planung wird im Zuge des RE-Entwurfs dem Straßenbaulastträger zugesendet. In diesem Zuge werden auch sämtliche Abbiegeradien überprüft.</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Lichtraumprofil wird entsprechend freigehalten.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Auslegung der Straßen erfolgt entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die erforderlichen Achslasten werden berücksichtigt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Es entstehen zwei Endpunkte im Straßennetz. Am Ende der neuen Erschließungsstraße befindet sich der bestehende Wendehammer Hardrain. Ein Wenden der Müllfahrzeuge ist möglich. Die Kreuzung Hardrain/ Nassenackerstraße ist eine Bestandsstraße. Dieser Kreuzungsbereich wird zukünftig zu einem Wendehammer mit Rangiermanöver mit Zurücksetzen in Anlehnung an die RASSt Kap. 6.1.2.2.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 57

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Ist die Erschließungsstraße oder die Zufahrt mit 3-achsigen ASF nicht befahrbar, insbesondere weil die oben beschriebenen Vorgaben bzw. Standards nicht erfüllt werden, sind die Müllbehälter von den Anschlusspflichtigen an einer für die ASF erreichbaren Stelle bereitzustellen. Die Einrichtung ebener, befestigter und ausreichend bemessener öffentlicher Müllbehälterstellplätze/Sammelplätze ist in solchen Fällen erforderlich.	Wird berücksichtigt. Aus Sicht des Verkehrsgutachters sind alle Erschließungsstraße mit dem Müllfahrzeug anfahrbar.
02 (b)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 6.10.2023	Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
02 (a)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen vom 26.04.2023	Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat diesbezüglich keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme
03 (b)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 26.10.2023	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren, zu dem in der Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 5. Mai 2023 eine Stellungnahme abgegeben wurde.</p> <p>Von Seiten der Abteilung 2 haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Der vorliegenden Planung stehen weiterhin keine Belange der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
03 (a)	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 5.05.2023	Unter Berücksichtigung der großflächigen Überplanung des ehemaligen Spanplattenareals durch das „ICC Bischweier“ in einem eigenständigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist auch die Weiterentwicklung des bestehenden, nördlich angrenzenden Gewerbegebiets an der B 462 in Bereichen der Teilbereiche Hardrain und Uchtweide angedacht. Ziel der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist die Schaffung und die Sicherung von zusammenhängenden Erweiterungsflächen für bestehende Gewerbebetriebe für eine künftige zukunftsfähige Entwicklung. Dafür ist auch die Verlegung der Straße Hardrain erforderlich.	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Bischweier und grenzt an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ICC Bischweier“ an.</p> <p>In dem fortgeschriebenen Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim vom Februar 2006 / November 2008 wird der Planbereich nördlich der Kreisstraße sowie der Bereich der vorhandenen Gewerbeanschlussgleise als Sondergebiet bzw. geplante Sondergebiete mit dem textlichen Zusatz „Spanplattenwerk“ dargestellt. Der Bereich des ehemaligen Sägewerkes wird als gewerbliche Baufläche bezeichnet. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist vorgesehen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Plangebiet als regionalplanerisch abgestimmten Bereich für Siedlungserweiterung fest. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gemeinde Bischweier hat einen Antrag auf Änderung / Fortschreibung des FNP zur Abänderung der SO-Darstellung in eine G-Darstellung beim Nachbarschaftsverband bereits gestellt. Da das FNP-Verfahren möglicherweise nicht rechtzeitig zur Gesamt-Abwägung und zum Satzungsbeschluss über die Bebauungsplanänderung abgeschlossen sein könnte, kann die Wirksamkeit des Bebauungsplans ggf. auch durch eine Genehmigung des Landratsamt-Baurechtsamt gemäß § 10 Abs. 2 BauBG vorzeitig herbeigeführt werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
04	keine neue Stellungnahme		
04	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55b 1 vom 21.04.2023	<p>Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) wurde mit Email vom 06.04.2023 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 4. Änderungsentwurf in den Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide sowie der Entwurf des Bebauungsplans ICC Bischweier zur Stellungnahme übersandt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden ganz überwiegend von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wahrgenommen (vgl. § 58 Absatz 1 NatSchG). Es wird davon ausgegangen, dass die zuständige UNB im Verfahren ebenfalls beteiligt wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die UNB ist intensiv in das Planverfahren eingebunden.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 59

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Gegebenenfalls ist das Referat 55b 1 als HNB für die Erteilung einer natur- oder artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung zuständig. Sofern eine solche erforderlich ist, wird ein förmlicher Antrag benötigt, der sich in seiner Begründung explizit auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme- oder Befreiungsregelung bezieht. Die Frist des § 4 BauGB gilt in diesem Fall nicht.</p> <p>Die Stellungnahme enthält im Anhang eine Tabelle, aus der ersichtlich ist, in welchen Fällen eine Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde (HNB) gegeben ist, sowie Hinweise zum Verfahren entnommen werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme Tatbestände, deren Zuständigkeit entsprechend der Tabelle an die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) fällt, liegen im vorliegenden Verfahren nicht vor.</p>
05 (b)	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 11.10.2023	<p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-01655 vom 15.05.2023 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
05 (a)	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 15.05.2023	<p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Die Plangebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutlehm, Auenlehm, holozänes Auensediment) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Textteil aufgenommen.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 60

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Da sich das Plangebiet im Bereich der Grabenrandverwerfung des Oberrheingrabens befindet, ist das Auftreten ggf. auch verkarstungsfähiger Gesteinsformationen im tieferen Untergrund nicht auszuschließen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. In der weiteren Bearbeitung wurde inzwischen ein entsprechendes Bodenschutzkonzept durch das Ingenieurbüro Soil-Water-Ecology erstellt, das grundsätzlich auch für die neue Erschließungsstraße Anwendung finden kann. Die Ergebnisse sind zusammenfassend in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Das Gutachten wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Die Ergebnisse daraus fließen in die Ausführungsplanung und bauliche Umsetzung ein. Das Gutachten wird als Anhang dem Umweltbericht beigelegt.</p>

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 61

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Mineralische Rohstoffe Es wird um Zusendung des Baugrundgutachtens gebeten, das vom Ingenieurbüro für Geotechnik – IBG, Worms, im Jahre 2020 für die Grundstücksflächen des Spanplattenwerks erstellt worden ist.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und – geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Plangebietes in Schutzzone IIIB des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Rheinwaldwasserwerk 43,“ (LUBW Nr.: 216-043) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Der Stellungnahme liegt ein Merkblatt für Planungsträger bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
06	Keine neue Stellungnahme		
06	<p>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.1 Inventarisierung vom 13.04.2023</p> <p>Gemeinsame Stellungnahme für beide Verfahren</p>	<p>Zum Vorhaben bestehen im Grundsatz keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Es wird jedoch um nachrichtliche Übernahme des Wegkreuzes, 19. Jahrhundert, Sandstein, renoviert 1949 auf Flst.Nr. 787 als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG gebeten.</p> <p>Sollten Maßnahmen z.B. durch den Straßenbau am Objekt geplant sein, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Betrifft nicht das hier vorliegende Bebauungsplanänderungsverfahren. (Der Hinweis wird im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ berücksichtigt.)</p>
07	Keine neue Stellungnahme		
07	Regionalverband Mittlerer Oberrhein vom 17.05.2023	<p>Nördlich des ehemaligen Spanplattenwerkes Kronospan sind Gewerbebetriebe mit dringendem Erweiterungsbedarf ansässig. Unter Einbezug von Teilflächen des ehemaligen Spanplattenwerks und unter Verzicht auf bisher festgesetzte private Grünflächen können für diese Betriebe Erweiterungsflächen gesichert werden. Die Erweiterungsflächen werden damit innerhalb des bestehenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 63

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>geschaffen.</p> <p>Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 stellt den Änderungsbereich als bestehende Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung) dar. Ziele des Regionalplans sind von der Änderung nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme
08 (b)	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 24.10.2023	<p>Die SWG bedankt sich für die erneute Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Anregungen und Wünsche, welche in der Stellungnahme vom 16. Mai 2023 geäußert wurden, wurden bereits in den nun vorliegenden Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Hier weiteren Anregungen: <u>Zeichnerischer Teil</u> Die auf den Flächen mit bedingter Festsetzung eingezeichneten Leitungsrechte dürfen sich nicht nur auf die Straßenfläche beschränken, sondern müssen auch den Gehwegbereich beinhalten, da sich auch im Gehwegbereich zu sichernde Versorgungsanlagen befinden.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen Abschnitt C</u> - Wasserschutzgebiet Der Bereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich lediglich im Bereich des Wasserschutzgebietes Rheinwaldwasserwerk 43 der Stadtwerke Karlsruhe.</p> <p><u>Textliche Festsetzungen Abschnitt C</u> - Schutz der Baumstandorte vor unterirdischen Leitungen Absatz 2 ändern in: „Bestehende Leitungstrassen inklusive deren Schutzstreifen sind von jeglicher Baumpflanzung freizuhalten.“ Absatz 3 letzter Satz kann gestrichen werden. Hinweis zu den Gleisen für die 4. Änderung des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p><u>Begründung Punkt 3.5</u> - Strom-/Wasserversorgung/Grundwasserentnahmen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Darstellung wurde nochmals geprüft und angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Festsetzung und die entsprechende Passage in der Begründung wurden geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 64

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Der Bereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich lediglich im Bereich des Wasserschutzgebietes Rheinwaldwasserwerk 43 der Stadtwerke Karlsruhe.</p> <p>Unter dem Punkt 3.5 könnte noch mit aufgenommen werden, dass eine Versorgung mit Glasfaser über die Stadtwerke Gaggenau möglich ist.</p> <p><u>Begründung Punkt 9.3</u> - Wasserschutzgebiet Der Bereich dieser Bebauungsplanänderung befindet sich lediglich im Bereich des Wasserschutzgebietes Rheinwaldwasserwerk 43 der Stadtwerke Karlsruhe.</p> <p><u>Begründung Punkt 11</u> Nach Möglichkeit sollten in den noch abzuschließenden Verträgen auch Regelungen zur Kostentragung der Umlegung der Gashochdruckleitung und der Gasregelstation getroffen werden.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom September 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Begründung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Der Hinweis wurde unter Punkt 2.5 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Begründung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Entsprechende Verträge werden abgeschlossen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
08 (a)	SWG Stadtwerke Gaggenau vom 16.05.2023	<p><u>Gashochdruckleitung</u> Die vorhandene Gashochdruckleitung ist, wie im zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung bereits dargestellt, im Bereich des GE3 in die geplante Straße zu verlegen. Hierzu fanden bereits einige Vorgespräche statt.</p> <p>Ebenfalls muss die auf dem Grundstück Flst.Nr. 3783/1 vorhandene Gasdruckregelanlage versetzt werden, da dieser Bereich mit der neuen Straße überplant werden soll. Hierzu muss den Stadtwerken Gaggenau ein separates, ca. 5x5 m großes Grundstück mit direktem Zugang von der geplanten öffentlichen Straße aus zur Verfügung gestellt werden. Das neue Grundstück muss sich in der Nähe zum Jetzigen befinden, um den Umfang</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Unmittelbar im Nordosten des ICC-Grundstückes wird direkt angrenzend an die geplante öffentliche Verkehrsfläche und in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Gasdruckregelanlage eine entsprechende</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>der Umlegung der Gasleitungen so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Nach dem Arbeitsblatt G 462/II "Gasleitungen aus Stahlrohren von 4 bar bis 16 bar Betriebs-druck" dürfen im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, vorgenommen werden. Unter anderem ist das Einrichten von Dauerstellplätzen sowie das Lagern von schwer transportablen Materialien unzulässig. Die Errichtung von z.B. Parkplätzen über der Leitung ist jedoch nach Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen zulässig. Die Höhe der Rohrdeckung muss den örtlichen Verhältnissen angepasst sein. Die Gasleitung soll in der Regel 0,8 bis 1,0 m hoch überdeckt sein, die Überdeckung darf an örtlich begrenzten Stellen ohne besondere Schutzmaßnahmen bis auf 0,6 m verringert werden, sofern hierdurch keine unzulässigen Einwirkungen auf die Gasleitung zu erwarten sind. Sie soll aber auch ohne besonderen Grund 2,0 m nicht überschreiten. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen sind erforderlichenfalls besondere Maßnahmen zu treffen. Die Straßen im Bereich der Gashochdruckleitung sind gemäß den gültigen technischen Vorschriften und Normen so auszuführen, dass eine Druckübertragung auf die Gashochdruck-leitung auszuschließen ist.</p> <p><u>Leitungsrechte</u> Alle vorhandenen Versorgungsleitungen, welche sich auf späteren Privatflächen befinden, sind mit Leitungsrechten im Bebauungsplan sowie mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Entsprechende Leitungsrechte sind in den zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung einzuarbeiten. Gerne können die Stadtwerke Gaggenau hierzu entsprechende Unterlagen bereitstellen.</p>	<p>Fläche ausgewiesen (entsprechend im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“ enthalten). Die Lage wurde mit den Stadtwerke Gaggenau abgestimmt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Mögliche Konflikte mit den bestehenden Leitungen wurden gemeinsam mit den Stadtwerken erörtert. Bei Erfordernis werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Auch die Neuverlegung von Leitungen hat inzwischen eine Abstimmung mit den Stadtwerken stattgefunden.</p> <p>Die mit Leitungsrechten belastete Flächen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten wird bei der Veräußerung der bisher öffentlichen Straßenflächen nach deren Entwidmung in dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Gewerbetreibenden vereinbart werden.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofen Beschlussempfehlung
		<p><u>Baumstandorte</u> Die textlichen Festsetzungen sind unter § 10 (8) zu konkretisieren: Befinden sich mit Fahrrechten oder Leitungsrechten zu belastende Flächen innerhalb von privaten oder öffentlichen Grünflächen so ist die Zugänglichkeit und Befahrbarkeit zu jeder Zeit zu ermöglichen. Entsprechende Befestigungen hierfür sind zulässig. Leitungsrechte sind von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Sämtliche neuen und bestehenden Leitungstrassen inklusive deren Schutzstreifen sind von jeglicher Baumbepflanzung freizuhalten. Bei Baumpflanzungen sind die Bestimmungen des DVGW-Regelwerks, Technischer Hinweis – Merkblatt DVGW GW 125 (M) vom Februar 2013, einzuhalten.</p> <p>Bei einer eventuellen Fällung der Bäume und damit einhergehender Entfernung des Wurzelbereiches sind die vorhandenen Versorgungsleitungen nicht zu beschädigen. Um Beschädigungen zu vermeiden sind vor der Baumfällung entsprechende Erkundigungen bei den Stadtwerken Gaggenau zu tätigen.</p> <p><u>Weitere Hinweise</u> Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Planungen und Entwürfe vom März 2023. Ergeben sich bei weiteren Planungen Änderungen oder neue Gesichtspunkte, sind diese zu jedem weiteren Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend ergänzt und angepasst</p> <p>Wird berücksichtigt. Innerhalb der Schutzstreifen von Leitungen werden keine Baumneupflanzungen vorgesehen. Bei Pflanzungen jeder Art werden die genannten Merkblätter beachtet.</p> <p>Wird berücksichtigt. Bei Fällungen oder Grabarbeiten wird entsprechend vorgegangen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
09 (b)	Abwasserverband Murg vom 21.09.2023	In der Synopse zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wird die Stellungnahme des Abwasserverbandes Murg vom 06.04.2023 unter Punkt 9 behandelt. Im dritten Absatz geht es um die Entleerung der Regenklärbecken im neuen Gewerbegebiet, nicht um die Entleerung des bestehenden Beckens der Gemeinde. Die neuen Regenklärbecken im Gewerbegebiet sollten erst entleert werden, wenn das Regenüberlaufbecken der Gemeinde abgearbeitet ist oder zumindest nicht mehr entlastet. In der Stellungnahme der Planer wird auf eine Entleerung mit einer gewissen Zeitverzögerung angespielt. Die Zeitsteuerungen sind sehr einfach und	Kenntnisnahme Die Steuerung der Beckenentleerung ist bei Umsetzung und Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		günstig und sind in den meisten Becken verbaut. Der Schaltuhr ist es vollkommen egal, wenn es dann ggf. immer noch regnet oder das RÜB der Gemeinde noch eingestaut ist oder sogar entlastet. Wir schlagen vor, den Pegel aus dem Regenüberlaufbecken der Gemeinde mit der Steuerung der Beckenentleerung der Regenklärbecken in dem neuen Gewerbegebiet zu verbinden. Der Planer der Gemeinde Bischweier legt dann fest, ab welchem Pegel im Regenüberlaufbecken der Gemeinde die Regenklärwecken im neuen Gewerbegebiet entleert werden dürfen (Signal „Freigabe“).	
09 (a)	Abwasserverband Murg vom 6.04.2023	<p>Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Gemeinde Bischweier (47,4 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist. Die Ableitung zusätzlicher Abwassermengen zum Gruppenklärwerk Rastatt ist nicht möglich.</p> <p>Die Stellungnahme des Abwasserverbandes Murg beschränkt sich auf das Entwässerungskonzept.</p> <p>Bei der Behandlung des Regenwassers von Flächen, die nicht ohne Behandlung in das Gewässer abgeleitet werden sollen sehen wir Probleme. Aufgrund der Erfahrung mit dem Betrieb von Regenklärbecken mit Verbindung zum Schmutzwassernetz bei anderen Verbandsmitgliedern bitten wir um Prüfung, inwieweit auf eine Entleerung der Regenbecken über das Schmutzwassernetz verzichtet werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, sollte durch einen zusätzlichen Sensor im Kanalnetz sichergestellt sein, dass die Becken nur entleert werden können, wenn im Kanalnetz/ Mischwassernetz ausreichen „Platz“ zur Verfügung steht (Rohre leer). Bei einer Zeitsteuerung oder ständigem Betrieb der Entleerungspumpe erwarten wir Probleme bei dem Regenüberlaufbecken der Gemeinde Bischweier im Mischsystem (das RÜB entlastet dann ggf. ständig , die Drosselabflußregelung erfolgt durch MID und Regelschieber des Abwasserverbandes Murg). Die Fördermenge der Entleerungspumpe des Regenklärbeckens sollte mit dem Drosselung des RÜB der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die entsprechenden Wassermengen werden im Entwässerungskonzept zu hier vorliegenden 4. Änderungsplanung beschrieben und eingehalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen jedoch auf den benachbarten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ICC Bischweier“. Auch für den hier vorliegenden Bebauungsplan wurde inzwischen ein eigenständiges Entwässerungskonzept erstellt (Willaredt Ingenieure).</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Es wird darauf hingewiesen, dass die Ableitung von Regenwasser aus den Regenklärbecken des ICC Areals zum Gruppenklärwerk Rastatt die Betriebskostenanteile der Gemeinde Bischweier erhöhen wird. Es wird vorgeschlagen die Entleerungsmengen, die in das Schmutzwassernetz der Gemeinde Bischweier eingeleitet werden messtechnisch zu erfassen und ggf. Abwassergebühren (Schmutzwasser!) dafür zu erheben.	Abrechnungstechnische Details können dem Verfahren nachgeordnet werden.
10 (b)	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 4.10.2023	Die AVG ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen.	Kenntnisnahme
10 (a)	AVG – Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH vom 16.05.2023 Gemeinsame Stellungnahme für beide Verfahren!!!	<p>Aus der Sicht der AVG wird positiv hervorgehoben, dass der Gütertransport mit der Bahn einen Bestandteil bei diesem Projekt darstellt. Folglich wird es ausdrücklich begrüßt, dass dieses mit einer Schienenanbindung verkehrsgünstig gelegene Gewerbegrundstück einer SGV-affinen Folgenutzung zugeführt werden soll. Die Planungen erfüllen somit die im Regionalplan formulierten Ziele und Grundsätze zur Schienenanbindung von Gewerbeflächen. Außerdem können so die landespolitischen Ziele zur Verlagerung der Güterverkehre von der Straße auf die Schiene unterstützt werden.</p> <p>Es wird angeregt, bereits in der Planungsphase ein Konzept für die letzte Meile zwischen dem naheliegenden SPNV-Haltepunkt Bischweier und dem Werksgelände zu entwickeln (z.B. Bike+Ride-Einrichtungen).</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die AVG die Strecke der Murgtalbahn von der DB Netz AG gepachtet hat und somit auch für diese Infrastruktur verantwortlich ist. Das Logistikkonzept auf der Schiene ist folglich mit der AVG abzustimmen. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob die Gleisanlagen auf der Fläche südlich der Kuppenheimer Straße verändert werden sollen. Die benannte Wiederherstellung bzw. Wiederinbetriebnahme und Anpassung des Bahnanschlusses ist grundsätzlich und frühzeitig mit der AVG abzustimmen.</p> <p>Ferner wird angeregt – im Sinne der Verlagerung des Güterverkehrs von der</p>	<p>Kenntnisnahme Betrifft nicht das hier vorliegende Bebauungsplanverfahren. (Der Hinweis wird im Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier“ berücksichtigt.)</p> <p>Kenntnisnahme Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p> <p>Kenntnisnahme Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Straße auf die Schiene – den Schienengüterverkehr in den Nachtstunden nicht bereits im Vorfeld auszuschließen. Zu diesen Schwachverkehrszeiten ist es wesentlich leichter möglich, SGV-Trassen in das Taktgefüge des SPNV zu integrieren. Außerdem wird empfohlen, den beschriebenen Transport von ICC und Leergut zwischen Bischweier und Rastatt sowie ggf. Kuppenheim ebenfalls auf der Schiene und nicht wie beschrieben via LKW abzuwickeln.</p> <p>Um Beachtung der gegebenen Hinweise und um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Betrifft nicht dieses B-Planverfahren</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>
11	Keine neue Stellungnahme		
11 (a)	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.05.2023	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sofern Verkehrsflächen nicht mehr zur Verfügung stehen, wird darum gebeten, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu veranlassen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Planung entsprechend anzupassen, dass Veränderungen oder Verlegungen von Telekommunikationslinien vermieden werden können. Diese Anlagen wären nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand zu verlegen</p>	<p>Wird berücksichtigt. Telekomleitungen, die sich in später nicht mehr öffentlichen Verkehrsflächen befinden, werden im Zuge der Neuanlage der öffentlichen Straßen mit verlegt, wenn das für die Nutzung der GE-Erweiterungsfläche erforderlich ist. Ansonsten soll die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Telekom wird bei der Veräußerung der bisher öffentlichen Straßenflächen nach deren Entwidmung in dem Grundstückskaufvertrag zwischen der Gemeinde und dem Gewerbetreibenden vereinbart werden.</p> <p>Wird zum Teil berücksichtigt. Durch die Umverlegung von Straßen werden zwangsläufig auch Umverlegungen von Infrastruktureinrichtungen erforderlich. Die Planung wird mit sämtlichen Leitungsträgern frühzeitig abgestimmt. Auf vorhandene Leitungen soll im jeden Fall Rücksicht genommen werden.</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 70

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf § 146, Abs. 2 darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Baumaßnahmen werden entsprechend angekündigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12 b)	Vodafone West GmbH vom 18.10.2023	Es wird mitgeteilt, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
12 (a)	Vodafone West GmbH vom 11.05.2023	Gegen die Planung bestehen keine Einwände	Kenntnisnahme
13 (b)	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom 9.10.2023	Die Netze BW GmbH hat gegen diese 4. Änderung keine Einwände. In dem zugesandten Bebauungsplan sind die Belange berücksichtigt. Die bisherigen Festlegungen haben weiterhin ihre Gültigkeit. Deshalb wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet. Die Netze BW GmbH bedankt sich für die Berücksichtigung der Anregungen und Beteiligung an diesem Planungsverfahren.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
13 (a)	NetzeBW GmbH – Netzentwicklung Nord vom 17.05.2023	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Zu Planungszwecken liegt der Stellungnahme eine Übersicht der Versorgungsanlagen bei. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz wird folgender Antrag gestellt: Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich aus dem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen. Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist. Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt. Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt. Vor Ausschreibung der Ausführung wird um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern gebeten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die Koordinierung ist dem Bebauungsplanverfahren nachgeordnet, wird aber rechtzeitig im Zuge der

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen wird darum gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Um eine weitere Beteiligung <i>am Verfahren und</i> wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.</p>	<p>Gesamtrealisierung der Erschließungsmaßnahmen in die Wege geleitet.</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Sache der Ausführungsplanung</p> <p>Im Zuge der Ausführungsplanung und weiteren Detaillierung der Trassen auf den neuen Erschließungsstraßen werden die Netze-BW in die technische und zeitliche Abwicklung mit eingebunden und die Planungen aufeinander abgestimmt. Deshalb wird es nicht für erforderlich gehalten, Details der Ausführungsplanung bereits in das Bebauungsplanverfahren mit aufzunehmen.</p> <p>Berücksichtigung, die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
14 (b)	Stadt Kuppenheim vom 25.10.2023	<p>Die Stadt Kuppenheim bedankt sich für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren und die Aushändigung der Unterlagen in Papierform.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen im Rahmen der</p>	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Offenlage gibt die Stadt Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Mit Schreiben vom 26.06.2023 hat die Stadt Kuppenheim im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Nach erneuter Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen gibt die Stadt Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzlich hat die Stadt Kuppenheim weiterhin keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p> <p>Es konnte festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ der Stadt Kuppenheim in den Fachgutachten Verkehr sowie Lärm zwischenzeitlich berücksichtigt wurde. Auch das Schallgutachten wurde überarbeitet. Dahingehend wurden die fehlenden Emissionskontingente ermittelt sowie auch der Immissionsort „Werner-von-Siemens-Realschule“ ergänzt.</p> <p>Alle weiteren vorgetragenen Anregungen (83-Lückenschluss) aus unserer Stellungnahme vom 26.06.2023 werden weiterhin vollumfänglich aufrechterhalten</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Siehe hierzu die Ausführungen unter 14.1 (a)</p>
14 (a)	Stadt Kuppenheim vom 19.04.2023	Es wird um eine Fristverlängerung bis 27.06.2023 zur Abgabe der Stellungnahme gebeten	Die Fristverlängerung wurde gewährt
14.1	Stadt Kuppenheim vom	Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt die Stadt Kuppenheim	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
(a)	27.06.2023	<p>folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Grundsätzlich hat die Stadt Kuppenheim keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p> <p>Aktuell liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Geräuschkontingente vor. Diese noch festzulegenden Schallimmissionen (Emissionskontingente einschließlich Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionsorte) für das Gewerbegebiet sollen zu keinen Beeinträchtigungen auf Gemarkung Kuppenheim und Oberndorf führen.</p> <p>Ein für Kuppenheim maßgeblicher Immissionsort – Werner-von-Siemens-Realschule – fehlt aktuell gänzlich und sollte bei weiterer Betrachtung berechnet bzw. untersucht werden.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ bei den Fachgutachten Verkehr und Lärm bisher nicht berücksichtigt wurde. Auf diesem Areal im nördlichen Siedlungsbereich von Kuppenheim werden 143 Wohneinheiten entstehen. Wir bitten daher um Anpassung und Berücksichtigung der Verkehrszahlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Das Schallgutachten wurde inzwischen überarbeitet. Dabei wurden auch für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entsprechende Kontingente ermittelt, die im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Der Immissionsort Werner-von-Siemens-Realschule wird in das Schallschutz - Gutachten mit aufgenommen. Das Gutachten wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim hat den Bebauungsplan „Ehemaliges Kiefer Kofferfabrik Areal“ aufgestellt und im Frühjahr 2023 als Satzung beschlossen. Als Gebietsart ist Urbanes Gebiet festgesetzt. Das Plangebiet liegt zwischen der Bahnanlage und der Murg und grenzt an ein Gewerbegebiet an. Zudem befindet sich die Fläche auf einem ehemals gewerblich genutzten Standort. Das Gebiet wurde nun in die Gutachten zu Verkehr und Schallschutz mit aufgenommen. Sowohl die Verkehrsuntersuchung als auch das Schallgutachten wurden diesbezüglich</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>In der Gesamtbetrachtung des Verkehrsaufkommens mit dem Vorhaben „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass durch den Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten.</p> <p>Demnach fordert die Stadt Kuppenheim weiterhin, die verbindliche Realisierung des B3- Lückenschlusses durch einen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt und dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p> <p>Um die weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>entsprechend ergänzt. Auswirkungen auf den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergeben sich daraus aber nicht.</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbands-Partnerkommunen Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt, dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens. Der Lückenschluss B3 ist keine bindende Voraussetzung für die Bebauung in dem erweiterten Gewerbegebiet.</p> <p>Zudem ist nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden.</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Kuppenheim wird weiter am Verfahren beteiligt.</p> <p>Ergänzung 1 zu den Belangen der Stadt</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Kuppenheim: Aus den amtlichen Bekanntmachungen ist zu entnehmen, dass die Stadt Kuppenheim Ende Juni 2023 den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan östlich des Presswerkes und der Landesstraße L 67 mit der Bezeichnung „Ober Hardrain“ gefasst hat. Das Plangebiet befindet sich in einer derzeit im Regionalplan ausgewiesenen Grünzäsur. Bisher liegt der Gemeinde Bischweier noch keine konkretisierte Planungskonzeption vor. Es handelt sich somit um eine nachfolgende Planung, die zeitlich hinter der Aufstellung des vorliegenden Änderungs-Bebauungsplans, der bereits in der Entwurfsfassung vorliegt, zurückbleibt.</p> <p>Zudem liegt der Gemeinde Bischweier ein zur Kenntnis gegebenes Schreiben des Regionalverbandes vom 04.08.2023 vor, in dem der Stadt Kuppenheim zwar in Aussicht gestellt wird, dass in der nächsten Fortschreibung des Regionalplans die Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Entwicklung aufgegeben wird. Gleichzeitig teilt der Regionalverband zu der geplanten Nachnutzung auf dem Areal des ehemaligen Spanplattenwerkes jedoch mit: <i>„Die Nachnutzung dieser Industriebrache hat aus regionalplanerischer Sicht eine hohe Priorität, insbesondere gegenüber der Neuinanspruchnahme von bislang unbebautem Freiraum für gewerbliche Ansiedlungen.“</i></p>

15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“	Seite 77

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Das gilt auch für die Erweiterung des Gewerbegebiets Hardrain auf einer Fläche des ehemaligen Spanplattenwerkes, die somit Vorrang hat vor der Entwicklung von neuen Gewerbegebieten „auf der grünen Wiese“.</p> <p>Ergänzung 2 zu den Belangen der Stadt Kuppenheim: In einem an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein gerichteten, und der Gemeinde Bischweier zur Kenntnis gegebenen, Schreiben der Stadt Kuppenheim vom 09.08.2023 teilt die Stadt Kuppenheim zur Gewerbeentwicklung östlich der L 67 mit: „... gerne informieren wir Sie über den Zeitplan zum Bebauungsplanverfahren „Ober-Hardrain“ in Kuppenheim. Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde Bischweier zuständigkeitshalber den Regionalverband über den Zeitplan zum Bebauungsplan „ICC Bischweier“ informiert. Über den von Ihnen beschriebenen Sachverhalt hinaus, liegen uns keine weiteren Informationen zum Bebauungsplan „ICC-Bischweier“ vor.“</p> <p>Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim Für beide Vorhaben sollen am 28. November 2023 im Rahmen einer Sitzung des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-Kuppenheim die Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Bischweier-</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 78

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Kuppenheim eingeleitet werden.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir bereits darauf hinweisen, das beabsichtigt ist, die im Flächennutzungsplan 2015 ausgewiesenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ändern und deutlich auszuweiten.</p> <p>Es ist angedacht, im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes ein ca. 31,2 ha große Areal als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen. Die aktuell im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche beträgt rund 12 ha. Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen demnach nahezu verdreifacht werden.</p> <p>Zeitplan Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ Mit Beschluss vom 26. Juni 2023 hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ gefasst. Der Geltungsbereich umfasst 10,4 ha und wurde im Vorfeld mit dem Regionalverband abgestimmt.“</p>
15 (b)	Gemeinde Muggensturm vom 25.09.2023	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ein erfolgreicher Verfahrensabschluss gewünscht.	Kenntnisnahme
15 (a)	Gemeinde Muggensturm vom 17.04.2023	Die Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen und ein erfolgreicher Verfahrensabschluss gewünscht.	Kenntnisnahme
16 (b)	Stadt Gaggenau vom 24.10.2023	Die Stadt Gaggenau bedankt sich für die erneute Beteiligung am Verfahren.	

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 9. Mai 2023 verwiesen. Diese hat nach wie vor Gültigkeit.</p> <p>Die Stadtwerke Gaggenau werden wiederum eine separate Stellungnahme abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
16 (a)	Stadt Gaggenau vom 9.05.2023	<p>Es wird ausdrücklich begrüßt, dass mit der geplanten Ansiedlung des „ICC Bischweier“ eine zügige Konversion der Industriebrache des ehemaligen Kronospan-Werkes ermöglicht wird. Der bestehende städtebauliche Missstand, der auch die Stadteinfahrt nach Gaggenau prägt, wird beseitigt. Es wird zudem im Wesentlichen keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.</p> <p>Für die Stadt Gaggenau von Bedeutung ist die mit den Planungen einhergehende Verstärkung der Verkehrsbelastung insbesondere auf der B 462. Soweit die Inhalte des Verkehrsgutachtens auch von den von den Planungen betroffenen Straßenbaulasträgern mitgetragen werden, bestehen von Seiten der Stadt Gaggenau keine Einwände gegen die Planungen.</p> <p>Der Gemeinde Bischweier wird ein gutes Gelingen für die Bebauungsplanverfahren gewünscht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17 (b)	Deutsche Bahn AG vom 25.10.2023	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtst Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplanentwurf.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3, Eisenbahninfrastrukturunternehmer für die angrenzende Bahnstrecke und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft wurde ebenfalls direkt am Verfahren beteiligt und wird eine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Jedoch grenzt an den hier vorliegenden Bebauungsplan keine Gleisanlage an. Somit bezieht sich die Stellungnahme in erster Linie auf das angrenzende Verfahren zum geplanten ICC Bischweier.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>separate Stellungnahme in Bezug auf den Bahnbetrieb abgeben.</p> <p>Es wird darum gebeten, der Deutschen Bahn AG die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die AVG hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend Berücksichtigung findet</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiter am Verfahren beteiligt</p>
17 (a)	Deutsche Bahn AG vom 17.05.2023	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Albtal Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG), Tullastr. 71, 76131 Karlsruhe gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3, Eisenbahninfrastrukturunternehmer für die angrenzende Bahnstrecke und somit für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs und den damit verbundenen Auflagen verantwortlich ist.</p> <p>Die Gesellschaft wurde ebenfalls direkt am Verfahren beteiligt und wird eine separate Stellungnahme in Bezug auf den Bahnbetrieb abgeben.</p> <p>Es wird darum gebeten, der Deutschen Bahn AG die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die AVG hat eine eigene Stellungnahme abgegeben, die entsprechend Berücksichtigung findet</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Deutsche Bahn AG wird weiter am Verfahren beteiligt</p>
18 (b)	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 25.10.2023	<p>Der NBV bedankt sich für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren und die Aushändigung der Unterlagen in Papierform.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen im Rahmen der Offenlage gibt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der B462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide“.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiete an der 8462 und Sondergebiet Spanplattenwerk in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide" sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „ICC Bischweier" ist eine Änderung des Flächen-nutzungsplans Bischweier-Kuppenheim notwendig. Der erforderliche Änderungsbeschluss sowie Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung soll in der Sitzung des Nachbarschaftsverbandes am 05.12.2023 gefasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Inzwischen wurde der Änderungsbeschluss gefasst und das Verfahren eingeleitet. Auch eine frühzeitige Beteiligung der Behörden ist zum Verfahren bereits erfolgt. Es gab keine Einwendungen.</p>
18 (a)	Nachbarschaftsverband Bischweier - Kuppenheim vom 5.07.2023	<p>Der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim wurde mit Schreiben vom 28.06.2023 im Rahmen Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Ein Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde von Seiten der Gemeinde Bischweier am 02.05.2023 beim Nachbarschaftsverband gestellt.</p> <p>Nach Durchsicht der überlassenen Unterlagen gibt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim folgende Stellungnahme ab: In der Gesamtbetrachtung des Verkehrsaufkommens mit dem Vorhaben „ICC Bischweier“ ist es von besonderer Bedeutung, dass eine zügige und zeitnahe Realisierung des B3-Lückenschlusses festgelegt wird. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass durch den Lückenschluss zahlreiche Synergien erzielt werden können, die einen wesentlichen Zugewinn für alle Beteiligten bedeuten. Demnach fordert der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim, die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt und dem Land Baden-Württemberg sicherzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Lückenschluss der B3-neu ist gemeinsames Ziel der beiden Nachbarschaftsverbands-Partnerkommunen Kuppenheim und Bischweier. Es ist bekannt, dass mit der Realisierung zahlreiche Synergien erzielt werden können. Die B3-neu ist rechtlich jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanänderungsverfahrens. Der Lückenschluss B3 ist keine bindende Voraussetzung für die Bebauung in dem erweiterten Gewerbegebiet. Zudem ist nicht erkennbar wie die verbindliche Realisierung des B3-Lückenschlusses durch einen mit einem</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 82

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	konkreten Zeitplan belegten Vertrag zwischen der Stadt Kuppenheim, der Gemeinde Bischweier, dem Landkreis Rastatt sowie dem Land Baden-Württemberg sichergestellt werden könnte. Sofern die Stadt Kuppenheim hierfür einen Weg sieht kann dieser gerne mit der Gemeinde Bischweier abgestimmt werden. Wird berücksichtigt. Der Nachbarschaftsverband wird weiter am Verfahren beteiligt.
19 (b)	Stadt Rastatt Vom 24.10.2023	<p>Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Vielen Dank für die Erläuterungen in Bezug auf die Stellungnahme der Stadt Rastatt vom 27. Juli 2023. Wir teilen die Auffassung, dass auf dem Abschnitt der B 462 zwischen B 3 und Anschlussstelle Rastatt Nord der skizzierte Mehrverkehr von ca. 41 LKW je Fahrtrichtung und pro Tag zu keinen maßgeblichen Verschlechterungen bzw. geänderten Verkehrsströmen führen wird. Gleichwohl ist dieser Streckenabschnitt bereits heute überlastet und die Situation wird sich durch das ICC nicht verbessern. Entsprechend ist es unserer Ansicht nach dringend erforderlich, schnellstmöglich den Ausbau der Anschlussstelle Rastatt-Nord inkl. B462 zu realisieren. Diese Notwendigkeit sollte auch seitens des Vorhabenträgers eingefordert werden.</p> <p>Neben der Ertüchtigung der Straßeninfrastruktur halten wir zudem die schnellstmögliche Realisierung eines Gleisanschlusses und der damit</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinde Bischweier und der Vorhabenträger stimmen zu, dass der Ausbau der Anschlussstelle Rastatt Nord inkl. B 462 dringend erforderlich ist und setzen sich im Rahmen ihres Möglichen ein, dass der Ausbau schnellstmöglich realisiert wird.</p> <p>Kenntnisnahme Der Gleisanschluss ist jedoch nicht</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 83

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>verbundenen Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene als dringend erforderlich.</p> <p>Insgesamt sieht es die Stadt Rastatt als notwendig an, dass die Verkehrsinfrastruktur (Schiene & Straße) entsprechend der grundsätzlich zu begrüßenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung ausgebaut und weiterentwickelt wird. Dies wurde in den letzten Jahren leider versäumt. Die Stadt Rastatt wird den weiteren Prozess gerne konstruktiv begleiten.</p> <p>Es wird darum gebeten weiter beteiligt bzw. über den weiteren Verfahrensverlauf informiert zu werden.</p>	<p>Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt. Die Stadt Rastatt wird weiter am Verfahren beteiligt</p>
19 (a)	Stadt Rastatt	Die Stadt Rastatt antwortet auf Nachfrage durch die Gemeinde Bischweier, dass die damalige E-Mail vermutlich aufgrund des damaligen Cyberangriffes auf die Stadt Rastatt untergegangen ist. Es wird darum gebeten, das Versehen zu entschuldigen.	Kenntnisnahme
19.1 (a)	Stadt Rastatt	<p>Die Stadt Rastatt bedankt sich für die Beteiligung an den obengenannten Verfahren und gibt hierzu die folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Mit dem geplanten Vorhaben ist ein erhebliches Verkehrsaufkommen - insbesondere Schwerverkehrsaufkommen - verbunden. Den vorgelegten Unterlagen (Verkehrsuntersuchung) zufolge sollen dort die Aktivitäten von insgesamt 10 Logistikstandorten im Großraum Rastatt gebündelt werden. Diese Bündelung führt zwangsweise zu einer Bündelung von Verkehren, die sich in einer steigenden Verkehrsbelastung auf wenigen Einzelstrecken niederschlagen.</p> <p>Die Verkehrsuntersuchung beschränkt sich in ihren Untersuchungen und Aussagen lediglich auf die Knotenpunkte im unmittelbaren Umfeld der Gewerbegebiete Bischweier und auf die unmittelbaren Anknüpfungspunkte</p>	Die Intention zur Realisierung des ICC Bischweier ist in erster Linie die Bündelung von Logistikverkehren in der Fläche, so dass insgesamt die Verkehrsbeziehungen effektiver abgewickelt werden können und somit langfristig die verkehrliche Situation entlastet. Ein wesentlicher Beitrag wird auch durch den am neuen Standort vorhandenen Bahnanschluss geleistet, der zukünftig deutlich stärker genutzt werden soll. Durch das Verkehrskonzept des Betreibers sollen

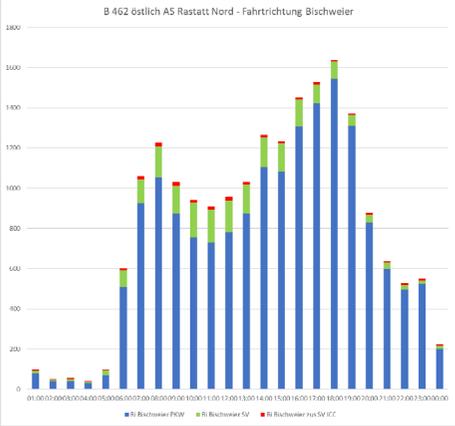
TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>zum klassifizierten Straßennetz - hier insbesondere an die B462.</p> <p>Einzig der Abschnitt der B3 neu - OU Kuppenheim zwischen dem geplanten ICC und dem Daimlerwerk Kuppenheim wird in der Betrachtung über das Nahumfeld hinaus beleuchtet. Für den Fall, dass diese Maßnahme auch tatsächlich umgesetzt wird, wird das ICC bzw. die damit verbundenen Mehrverkehre als unschädlich bewertet.</p> <p>Nicht dargestellt und bewertet werden die Verflechtungen zwischen dem ICC und den Daimler Werken in Rastatt. Dies wird auf den bereits vorhandenen bzw. in Planung befindlichen Strecken zu erheblichen Mehrbelastungen führen.</p>	<p>durch die Bündelung Fahrten reduziert und Leerfahrten gänzlich verhindert werden.</p> <p>Da vornehmlich die Verkehrsbelastungen im Schwerverkehr für die vorliegende Stellungnahme relevant sind, werden auch nur diese explizit beurteilt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf das weitere Verkehrsnetz der Stadt Rastatt beurteilt.</p> <p>Entsprechend Angaben des Auftraggebers werden an Normalwerktagen durchschnittlich 441 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr erwartet. Diese Belastungen werden im Weiteren den Beurteilungen zugrunde gelegt.</p> <p>1. Verflechtungen ICC Bischweier – Daimler Werk Rastatt</p> <p>Mit Mail vom 04.08.2023 wurden vom Auftraggeber aktuelle Verteilungen des heutigen und des zukünftigen Schwerverkehrs im Stadtgebiet von Rastatt übergeben. Diese zeigen, dass bereits heute vor allem am Knotenpunkt B 462/B 3/L 77a Verflechtungen stattfinden, die auf die unterschiedlichen Standorte zurückgeführt werden können. Mit dem ICC Bischweier werden diese gebündelt und fließen alle über die B 462.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ca. 171 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr zwischen dem ICC Bischweier und den Werken Rastatt über B 462 und weiter L 77a pendeln werden. Auf dem Abschnitt der B</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Aufgrund der großräumigen Wirkung der geplanten Logistikknutzungen muss auch die Wirkung auf das vorhandene Netz im weiteren Umfeld einschließlich der bereits heute in Planung befindlichen Ausbaumaßnahmen (Stichwort: Vordringlicher Bedarf von Land und Bund) und den damit betroffenen - bereits heute überlasteten Knotenpunkten - ausgeweitet und bewertet werden. Das gilt zum Beispiel und im Besonderen für die SAS-Anschlussstelle Rastatt Nord, den weiteren Streckenverlauf der 8462 mit den Knotenpunkten der 83, 836, L77a. Auch die derzeit in Planung befindliche L78b - Querspange südlich Rastatt zwischen 83 und L75. zweifelsfrei wird auch diese Straße mit einem höheren Verkehrsaufkommen belastet werden, welches bei den aktuellen Planungen und den zugehörigen Verkehrsuntersuchungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe keinerlei Berücksichtigung findet und die Verkehrsbelastung auch ohne diese Zusatzverkehre als grenzwertig hoch zu bewerten ist.</p>	<p>462 zwischen B 3 und AS Rastatt Nord werden hierdurch Zunahmen von ca. 41 LKW je Richtung werktags entstehen. Durch die Bündelung des Schwerverkehrs ist somit in der Relation ICC Bischweier – Werk Rastatt von keinen maßgeblichen Verschlechterungen bzw. geänderten Verkehrsströmen auszugehen.</p> <p>2. Auswirkungen auf die Knotenpunkte im Zuge der B 462</p> <p>Zur qualitativen Beurteilung der verkehrlichen Auswirkungen auf die Knotenpunkte AS Rastatt Nord, B 462 / B 3 / L 77 a wurde auf Verkehrszählungen des Jahres 2017 zurückgegriffen.</p> <p>Im Weiteren wird dargestellt, welche zusätzlichen Belastungen im Schwerverkehr durch das ICC Bischweier erwartet werden können.</p> <p>Wie bereits erwähnt, werden an einem Normalwerktag ca. 441 LKW das ICC Werk Bischweier an- und auch wieder abfahren. Von diesen werden ca. 80 in Richtung Gaggenau fließen und ca. 12 das Werk in Kuppenheim anfahren. Somit verbleiben ca. 349 LKW jeweils im Ziel- und Quellverkehr über die B 462 bis zur AS Rastatt Nord. Dies entspricht östlich der AS Rastatt Nord einer Zunahme von ca. 257 LKW je Fahrtrichtung. Dies resultiert daraus, dass bereits heute die 92 LKW nach Gaggenau bzw. Kuppenheim diesen Abschnitt befahren.</p> <p>Nachstehend wurde der zusätzliche</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

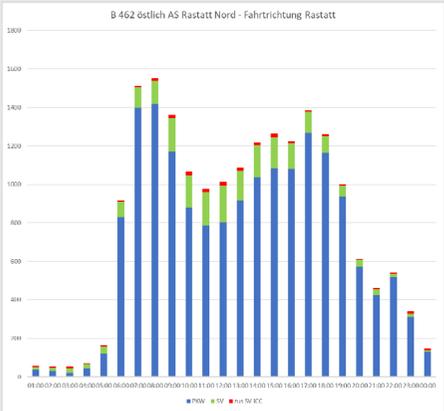
Seite 86

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Schwerverkehr über eine normierte Tagesganglinie dem Querschnitt der B 462 östlich der AS Rastatt Nord überlagert. Auf allgemeine Prognoseansätze und Verkehrsverteilungen wurde gezielt verzichtet, da zum aktuellen Zeitpunkt eine qualitative Beurteilung hinreichend aussagekräftig erscheint. Dieses Verfahren wurde auch bei der Verkehrsuntersuchung zum Zentrallager EDEKA in Rastatt angewendet.</p> <p>Die beiden nachfolgenden Abbildungen sind hier verkleinert eingefügt. In lesbarer Größe befinden sie sich im Anschluss an die Synopse auf Seite 103.</p> 

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 87

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			 <p>Durch die Verteilung über den Gesamttag ergibt sich hieraus eine um ca. 20 LKW höhere stündliche Belastung durch Schwerverkehrsfahrzeuge auf der B 462 östlich der AS Rastatt Nord je Fahrtrichtung. Bei einer Umlaufzeit der Lichtsignalanlage von 90 Sekunden in der Stunde resultiert hieraus eine zusätzliche Belastung durch das ICC von ca. 1 LKW je Umlauf in der Summe des Ziel- und Quellverkehrs. Dies ist aus verkehrlicher Sicht nicht maßgeblich und verschlechtert daher die Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität der AS Rastatt Nord nur marginal.</p> <p>Da sich der LKW-Verkehr zu großen Teilen zur BAB 5 orientiert, liegen die Zunahmen im weiteren Verlauf deutlich unter diesen maximalen Verkehrszunahmen. Wie bereits erwähnt, sind auf der B 462 bis zur B 3 durch</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 88

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>das ICC ca. 41 LKW je Richtung zusätzlich zu erwarten.</p> <p>Auch diese Belastungen werden die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt der B 462 / B 3 / L 77a nur marginal beeinflussen. Durch die direkte Führung zum Werk Rastatt ist eher zu erwarten, dass die Verkehrsabwicklung verbessert wird.</p> <p>Durch die Bündelung am Standort Bischweier sind keine Auswirkungen auf die Querspange L 78 zu erwarten. Diese Relation ist für das ICC Bischweier ohne besondere Bedeutung. Aktuell fahren ca. 7 LKW je Richtung über die B 3 zur AS Rastatt Süd bzw. umgekehrt, die zukünftig über die AS Rastatt Nord bzw. nach Realisierung der B 3 OU Kuppenheim eventuell auch über diese abgewickelt werden. Von verkehrlichen Auswirkungen auf die Querspange kann daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgegangen werden.</p> <p>Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass bei allen Betrachtungen mögliche Nachnutzungen an den bestehenden Standorten nicht berücksichtigt wurden. In den Verkehrszählungen des Jahres 2017 sind demgegenüber aber auch die Bestandsverkehre enthalten. Geht man nun davon aus, dass die Nachnutzungen ähnliche Belastungen im Schwerverkehr nach sich ziehen würden, als bereits heute vorhanden, würde sich die Belastung der B 462 östlich der AS Rastatt Nord von ca. 257 auf ca. 349 LKW werktags je Richtung erhöhen. Dies entspricht einer Differenz von</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 89

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		Abschließend erscheint es aus unserer Sicht dringend geboten auch die zu erwartende lange Umbauphase der BAB Anschlussstelle Rastatt-Nord vor dem Hintergrund der zusätzlichen Verkehre, ausgelöst durch das ICC, zu bewerten. Hier ist eine signifikante Verschlechterung der ohnehin bereits angespannten Verkehrssituation zu erwarten.	<p>ca. 92 LKW je Richtung. Bezogen auf die Spitzenstunde würde dies hier einer nochmaligen zusätzlichen Belastung von ca. 8 LKW je Richtung entsprechen.</p> <p>Für den Knotenpunkt B 462 / B 3 / L 77a würden sich ca. 171 LKW je Fahrtrichtung über L 77a und B 462 ergeben. Dies würde einer zusätzlichen Belastung in der Spitzenstunde von ca. 15 LKW je Richtung entsprechen. Bei 40 Umläufen bedeutet dies eine Zunahme von in der Summe aufgerundet 1 LKW mehr je Umlauf verteilt auf zwei Fahrtrichtungen mit je zwei Richtungsfahrstreifen an der LSA.</p> <p>Es kann daher auch unter diesen Annahmen keine signifikante Verschlechterung der Verkehrssituation durch das ICC erkannt werden.</p> <p>3. Auswirkungen auf die geplante Ausbaumaßnahme an der AS Rastatt Nord Grundsätzlich ergeben sich durch derartige Um- oder Ausbaumaßnahmen signifikante Verschlechterungen in der Verkehrsabwicklung. Dadurch entstehen auch Verkehrsverlagerungen auf alternative Strecken bzw. auch Verkehrsmittel sodass während der Baumaßnahme prinzipiell eine geringere Verkehrsnachfrage auf der B 462 vorliegen wird. Zudem werden sich zeitliche Verlagerungen einstellen, die zu einer geringeren Spitzenstundenbelastung führen werden. Diese Aussagen gelten sowohl für die Situation mit als auch ohne ICC. Da die</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 90

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			Verkehrsbelastung auf der B 462 auf Basis der Verkehrszählung 2017 östlich der AS Rastatt Nord bei ca. 38.000 Kfz/24 h im Querschnitt liegt, kann auch hier keine signifikante Verschlechterung durch das ICC während der Bauphase erkannt werden.
22 (b)	Polizeipräsidium Offenburg	Das Polizeipräsidium Offenburg, Sachbereich Verkehr, nimmt den Entwurf des Bebauungsplanes zustimmend zur Kenntnis und bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird berücksichtigt. Das Polizeipräsidium Offenburg wird weiter am Verfahren beteiligt
23 (b)	Eisenbahn-Bundesamt, Karlsruhe vom 22.09.2023	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Der Gleisanschluss ist jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Kenntnisnahme Der Gleisanschluss ist jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes.</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Kenntnisnahme Der Gleisanschluss ist jedoch nicht Bestandteil des hier vorliegenden Bebauungsplanes.
24 (b)	Bürger 1 (xxx) 10.10.2023	<p>Guten Tag Herr Mahnkopf,</p> <p>ich habe mir mal die 478 + 90 Seiten grob angesehen. Meine Fragen:</p> <p>Wie breit wird der Geh- und Radweg entlang der Kuppenheimer Str.? Mindestens 2,5 m oder bleibt es wie heute ein Gehweg mit Radzulassung? Keine Änderung?</p> <p>Warum braucht man bei Dambach einen Kreisverkehr? Ist das eine Lex Dambach? Unnötiger Flächenverbrauch! Warum keine Einmündung, wie nach Bischweier und zum ICC? Soviel Fahrzeuge kommen doch vom Dambach nicht. Und alle Lkw's vom ICC müssen sich durch den Kreisverkehr quälen! Für eine Klärung wäre ich dankbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen/Kind regards</p> <p>Edgar Rost Heilweg 20 76571 Gaggenau</p>	<p>Der Geh- und Radweg entlang der Kuppenheimer Straße ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets. Es erfolgt daher keine Änderung des derzeitigen Zustands.</p> <p>Die vorgeschlagene Variante, dass die abknickende Vorfahrt in Richtung Uchtweide aufgelöst wird und der Knotenpunkt zu einer Einmündung gemäß RAL mit Unterordnung der Uchtweider umgebaut werden soll, wurde geprüft. Bei einer Umsetzung ist davon auszugehen, dass sich die Geschwindigkeiten im Vergleich zum Bestand wesentlich erhöhen. Der Durchgangsverkehr wird nicht mehr abgeschwenkt, sondern kann geradlinig den Knotenpunkt passieren. Dies hätte auch Auswirkungen auch den nachfolgenden Knotenpunkt K3714/ neue Gewerbestraße in Richtung ICC. Das Sichtfeld der untergeordneten Uchtweide wäre im Zufahrtbereich von der B 462 kommend im Kurveninnenbereich. Die mit hoher Geschwindigkeit von der B 462 kommend anfahrenen Fahrzeuge werden dann nicht schnell genug gesehen. Auch die</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 92

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
			<p>Radquerung wäre davon betroffen, bei welchen der Radverkehr den MIV bei einer hohen Fahrtgeschwindigkeit queren muss. Sicherheitseinbußen durch eine geänderte bauliche Ausführung des Knotenpunkts sind zu erwarten. Durch die Erhöhung der Geschwindigkeit wird es auch zu einer höheren Lärmbelastung der angrenzenden Gewerbetreibenden kommen. In Abstimmung mit der Gemeinde Bischweier und mit dem Vorhabenträger wurde daher statt einer neuen Einmündung ein neuer Kreisverkehr überprüft. Der Durchmesser entspricht 40 m. Alle Entwurfs-elemente wurde der RAL und dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren entnommen. Durch den Kreisverkehr und der Durchbrechung der Durchgangslinie kann die Geschwindigkeit reduziert werden. Zwischen den zwei Knotenpunkten KVP K3714/ Uchtweide und K3714/ neue Gewerbestraße wird dann auch eine geringere Geschwindigkeit erreicht. Dies führt zu einer höheren Verkehrssicherheit. Die Schleppkurven wurden geprüft. Die überplanten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Entwurf des Kreisverkehrs ist mit der Gemeinde abgestimmt und im Plan dargestellt</p>
25 (b)	Dambach Lagersysteme 26.10.2023	<p>Die Firma Dambach Lagersysteme bedankt sich ganz herzlich über die Anhörung zur Planung.</p> <p>Wir haben gemeinsam mit Ihnen und Ihrem F achanwalt für Verwaltungsrecht Herrn Dr. Hansjörg Melchinger sowie Ihrer Stadtplanerin Frau</p>	

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 93

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>Petra Schippalies als auch mit dem von uns beauftragten Architektenbüro ACE Ingenieurconsult am 23. 10.2023 über die geplante Erweiterung der Firma Dambach im Zusammenhang mit dem in Offenlage befindlichen Bebauungsplan gesprochen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind diverse Fragen aufgetreten, die aus unserer und auch Ihrer Sicht, einer Klärung bedürfen.</p> <p>1. Maß der baulichen Nutzung Beigefügt (Anlage 1) finden Sie einen Lageplan über die angedachten Erweiterungen. Nach derzeitigem Stand und mit denen in der Offenlage genannten GRZ, BMZ, max. Gebäudehöhen können die Erweiterungen ggf. nicht realisiert werden. In Absprache mit Ihnen werden wir über ACE Ingenieurconsult ein Vermessungsbüro beauftragen, welches prüft, ob die angedachten Maße der baulichen Nutzung bei einer Vereinigungsbaulast für das gesamte Betriebsgelände sowie einer planerischen Optimierung der Flächen und Höhen ausreichen würden.</p> <p>2 Grenzen des Bebauungsplans Die angedachte Erweiterung erstreckt sich vom Bebauungsplan in der Offenlage "Gewerbegebiete an der B 462 und Sondergebiet Panplattenwerk", 4. Änderung in Bereichen der Teilgebiete Hardrain und Uchtweide" (ff. BPlan A genannt) auf den darüber liegenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der B 462 und Sondergebiet Spanplattenwerk" (ff. BPlan B genannt). Die jetzige Straße "Hardrain" soll zukünftig Privatstraße der Fa. Dambach werden und ist dann</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Mit der überarbeiteten Bebauungsplanung werden die angesprochenen Punkte aufgegriffen und entsprechende Festsetzungen in der Planzeichnung und den Festsetzungen getroffen. Somit wird die weitere Planung auf die Bedürfnisse der Fa. Dambach Lagersysteme abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Siehe oben</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Teil des BPlan A. Die Baugrenze reicht bis an die Straßengrenze. Im BPlan B hört die Baugrenze 5,0 m vor der BPlan Grenze auf (Anlage 2). Dieser Umstand ist zu beheben.</p> <p>Weiterhin sollte das Hochregallager, welches sowohl im BPlan A als auch B liegt, der Einfachheit halber dem BPlan A zugeordnet werden. Für diesen Bereich ist eine Höhenbegrenzung (25,0 m) erforderlich.</p> <p>Außerdem benötigen wir für unsere Budgetplanung den Kaufpreis für die Privatstraßen.</p> <p>3. Verbindung der Straße Uchtweide mit der neuen Planstraße Für unseren Betriebsablauf ist es wichtig, dass die zukünftige Privatstraße Uchtweide in die neue Planstraße mündet und LKWs in diese einfahren können.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Siehe oben</p> <p>Kenntnisnahme. Bei Angaben zum Kaufpreis handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Von der später privatisierten Verlängerung der Straße Uchtweide kann auf die neue Erschließungsstraße ausgefahren bzw. in entgegengesetzter Richtung eingefahren werden, da keine Aus- und Einfahrtsverbote festgesetzt werden. Sinn und Zweck der neuen Erschließungsstraße ist jedoch, die Produktionsflüsse und Verkehre von DLS und dem ICC Bischofswies möglichst weitgehend zu trennen. Deshalb sollte diese Verbindung nach Möglichkeit nur für den „internen“ Verbindungsverkehr DLS aus dem Betriebsgelände in Richtung Wendehammer Hardrain und umgekehrt genutzt werden. Eine Ausfahrt aus der verlängerten</p>

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>4. Entwässerung Es ist vorgeschrieben, dass das gesamte Niederschlagwasser (außer der PkV-Fahrflächen/S tellplätze) auf dem Grundstück versickert. Mit der Erweiterung stoßen wir an Grenzen der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit. Gibt es eine Möglichkeit, einen Teil des Regenwassers in das Regenrückhaltebecken entlang der Rauentaler Straße und der neuen Planstraße einzuleiten, sofern Restkapazitäten vorhanden sind?</p>	<p>Uchtweide in die neue Planstraße (Straße Hardrain neu) mit Weiterfahrt in Richtung Nassenackerstraße würde die Verkehre Dambach und ICC mischen, was zu gegenseitigen Beeinträchtigungen führen kann. Deshalb wird die Ausfahrt aus der verlängerten Straße Uchtweide nur als Rechtsabbiegerverkehr zulässig sein. Dazu werden entsprechende Regelungen getroffen.</p> <p>Bei einer dauerhaft offenen Verbindung von der Uchtweide in die später privatisierte verlängerte Nassenackerstraße bestünde die Gefahr, dass auch LKW des ICC diese Abkürzung nutzen könnten. Daher soll diese Verbindung nicht dauerhaft realisiert werden. Sollte es in Zukunft jedoch zu Arbeiten an der K3714 kommen und die Zufahrt über die B462 ist nicht verfügbar, ist eine Verbindung über die Nassenackerstraße vorhanden (Fahrrecht).</p> <p>Kenntnisnahme. Die Entwässerung für die neu hinzukommende Gewerbefläche (auf früherem Kronospangrundstück) erfolgt analog zum Bestandsgebiet mit Versickerungsmulden der nicht behandlungsbedürftigen Flächen innerhalb des Grundstückes / der privaten Grünfläche. Die Vorgabe des §55 (2) WHG wird auf dem kürzest möglichen Weg eingehalten. Bei einer GRZ von 0,7 bzw. einer GRZ 2 von 0,9</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 96

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>5. Dachbegrünung Im Textteil des BPlans A wird eine Dachbegrünung gefordert. Wir planen auf der Erweiterung eine PV-Anlage. Inwiefern ist es möglich dafür auf die Dachbegrünung zu verzichten oder diese deutlich zu reduzieren? Der Abflussbeiwert der Dachbegrünung kann auch anderweitig (z.B. Retentionsbehälter mit Abflussminderer) realisiert werden.</p>	<p>stehen bei diesem neuen Grundstück ausreichend Grünfläche zur Verfügung. Gemäß Entwässerungskonzept für diesen Bereich wird eine Versickerungsfläche von ca. 275 m² notwendig. Eine Versickerungsmulde kann daher auf dem Grundstück realisiert werden. Die Größe der Versickerungsmulde ist abhängig von der Dachfläche und kann im Zuge der Bauantragsplanung optimiert werden. Für den mit der nun erfolgten Erweiterung des Geltungsbereiches integrierten bereits bebauten Grundstücksfläche gelten die Regelungen analog des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind in der nördlich an das Baugrundstück angrenzenden privaten Grünfläche Flächen für die Versickerung festgesetzt. Somit bestehen insgesamt ausreichende Möglichkeiten zur Versickerung.</p> <p>Kenntnisnahme. Dachbegrünung und PV ist kein Widerspruch und kann nach dem Stand der Technik problemlos kombiniert werden. Die ökologische Bilanzierung fußt auf den textlichen Festsetzungen, aus denen sich ein Anteil von mind. 5.500 m² extensiv begrünter Dachflächen errechnet. Dieser Wert wird für die Bilanzierung angesetzt. Die textliche Festsetzung gibt für mind. 70 % der neu zu errichtenden Gebäude eine extensive Begrünung vor. Würde die Dachbegrünungsfläche reduziert werden,</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 97

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>6. Flächenbefestigung Es ist festgelegt, dass die Flächenbefestigung wasserdurchlässig ist. Wir gehen davon aus, dass dies nicht für die Fahrstraßen gilt, können aber hierfür keinen Ausnahmetatbestand erkennen?</p> <p>7. Erstellung Genehmigungsplanung Wie mit Ihnen besprochen wird das Planungsbüro ACE Ingenieurconsult eine Planung auf Genehmigungsniveau ausarbeiten, um die Bebauungspläne entsprechend anpassen zu können. In Rücksprache mit ACE gehen wir davon aus, dass Ihnen diese spätestens im Februar 2024 vorliegen wird. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns oder das Architekturbüro ACE Ingenieurconsult wenden.</p>	<p>wäre ein noch höherer externer Ausgleich erforderlich. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei den bestehenden Gebäuden – obwohl im Bebauungsplan gefordert – offensichtlich keine Dachbegrünung realisiert wurde.</p> <p>Kenntnisnahme. In den textlichen Festsetzungen wird folgendermaßen formuliert: Flächenbefestigungen sind, solange keine wasserrechtlichen Vorschriften dagegensprechen, wasserdurchlässig anzulegen. Alles Weitere regeln die wasserrechtlichen Genehmigungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Entwurfsplanung zum Bebauungsplan liegt der Lageplan-Vorentwurf des Büros ACE vom 24.04.2024 zu Grunde.</p>
25 (b)	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg vom 27.10.2023	<p>Stellungnahme der nach dem NatSchG anerkannten Verbände. Erarbeitet durch</p> <p><input type="checkbox"/> Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), BUND-Regionalverband Mittlerer Oberrhein</p> <p><input type="checkbox"/> Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), LNV-Arbeitskreis Rastatt/Baden-Baden</p>	Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p><input type="checkbox"/> Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), NABU-Bezirk Mittlerer Oberrhein</p> <p>Die unterzeichnenden Verbände danken für die Beteiligung am Verfahren und nehmen hierzu wie folgt Stellung.</p> <p>Reaktivierung einer Industriebrache Die Neunutzung des aufgegebenen Industriegeländes der ehemaligen Firma „Kronospan“ wird ausdrücklich begrüßt. Vor dem Hintergrund einer nach wie vor grassierenden Inanspruchnahme bislang unverbaute Flächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken stellt der Rückgriff auf bereits versiegelte bzw. baulich genutzte Areale ein wichtiges Instrument des „Flächensparens“ dar. Gleichwohl wird das Vorhaben zusätzliche Belastungen für die Anwohnerschaft sowie für Natur und Landschaft generieren. Diese zu minimieren und zu mindern ist Gegenstand der folgenden Erläuterungen.</p> <p>Arten- und Lebensräume Der Neubau von vier Hallen nebst Verladetunneln und einer Pfortneranlage, ergänzt durch die verkehrliche Anbindung über Straße und Schiene beansprucht eine Fläche von über 26 Hektar. Dies findet allerdings zu 70% auf bereits versiegelten/bebauten Flächen statt (s.o.).</p> <p>Die Neubauten betreffen nach dem Gutachten von IUS insbesondere die folgende Arten-gruppen: - Vögel - Fledermäuse - Reptilien.</p> <p>Deren Beeinträchtigung wird durch verschiedene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen begegnet, die von Verbandsseite nachvollzogen und unterstützt werden.</p> <p>Wesentlich ist die permanente Überprüfung der sachgerechten Realisierung sämtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen (inklusive der CEF-Maßnahmen) durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Diese</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

15.07.2024

Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“

Seite 99

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier Beschlussempfehlung
		<p>ist für das Vorhaben vorgesehen, was als Gewährleistung einer aus Naturschutzsicht ordnungsgemäßen Abwicklung gesehen und begrüßt wird. Die bereits im Februar 2022 aufgehängten Fledermauskästen (A 2: Artenschutztürme, Markthalle Bischweier) sollten bei Annahme durch die Tiere dort belassen und nicht später umgehängt werden. Dies würde ansonsten einen erneuten Eingriff in genutzte Lebensstätten streng geschützter Arten bedeuten.</p> <p>Die Umsetzung der im folgenden genannten Maßnahmen lassen erwarten, dass die neuen Industriebauten Belastungen von Arten und Lebensräumen in geringstmöglichem Ausmaß generieren werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dachbegrünung in der Größenordnung von 4 Hektar – hier sollte geprüft werden, ob die begrünten Dachflächen erweitert werden können; - Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen; - Insektenschonende Beleuchtung; - Vermeidung von Vogelschlag; - Pflanzung gebietsheimischer Gehölze und Obstbäume regionaler Herkunft; - Anlage von Magerwiesen aus gebietsheimischem Saatgut; - Planexterne Entsiegelungsflächen. <p>Das Monitoring zur Funktionsüberwachung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen sollte nicht nur bis zum fünften Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen durchgeführt werden. Da der Eingriff durch das ICC anlage- und betriebsbedingt dauerhaft stattfinden wird, ist auch das entsprechende Monitoring anzupassen.</p>	<p>Der Hinweis ist fachlich sinnvoll. Eine entsprechende Abstimmung wird erfolgen</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung Die Maßnahmen sind so bereits festgesetzt. Jedoch beziehen sich Teile auf den Bebauungsplan ICC und nicht auf die 4. Änderungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung wie nachfolgend beschrieben. Das Monitoring erfolgt nach den Vorgaben des LRA (untere Naturschutzbehörde). 1.-5. Jahr jährlich sowie im 8. Jahr, im 15. Jahr. Dazu wird jeweils ein entsprechender Bericht erstellt, in dem die Wirksamkeit dargestellt wird. Sollten sich darin Defizite zeigen, muss entsprechend nachjustiert werden. Somit ist bereits ein längeres Monitoring (mind. 15 Jahre) als ursprünglich beabsichtigt gewährleistet. Das Monitoring erfolgt nach den Vorgaben des LRA (untere Naturschutzbehörde, s.o.). Ein Risikomanagement ist im Umweltbericht</p>
15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 100

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Die Verbände fordern ein Monitoring im Fünfjahresrhythmus für die Dauer von 25 Jahren nach Inbetriebnahme des ICC. Bei Feststellung einer fehlenden Funktionalität müssen im Sinne einer tatsächlichen Kompensation ergänzende bzw. alternative Maßnahmen realisiert werden. Ein entsprechendes Risikomanagement ist zu erarbeiten.</p> <p>Die von der Unteren Naturschutzbehörde ausweislich der Synopse vom 25. August 2023 vorgetragene Anregungen und Ergänzungen werden von den Verbänden unterstützt. Deren vollumfängliche Umsetzung wird unsererseits eingefordert.</p> <p>Änderung der Verkehrsbelastung Die vorgelegten Unterlagen gehen davon aus, dass durch das ICC eine tägliche Mehrbelastung von 1.812 Kfz kommen wird, davon entfallen 59,4% auf den Schwerlastverkehr. Hinzu kommen aus den Gewerbegebieten Hardrain und Uchtweide 155 Kfz, davon 30% durch den Schwerlastverkehr. Die Gutachter gehen davon aus, dass das bestehende und durch den B-Plan ergänzte Straßennetz diese Mehrbelastungen aufnehmen können (Willaredt-Ingenieure). Das soll nicht zuletzt durch den Gleisanschluss des ICC erreicht werden.</p> <p>Die Einführung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h etwa in Richtung Kuppenheim hätte eine spürbare Minderung des Verkehrslärms zur Folge und wird seitens der Verbände eingefordert.</p>	<p>beschrieben.</p> <p>Das Monitoring auf eine Dauer von 25 Jahren auszulegen wird nicht für erforderlich gehalten. Eine Verpflichtung über eine so lange Zeitdauer wird angesichts der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach vertragliche Bindungen über so lange Zeiträume unzulässig sind, als kritisch angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angesprochene Regelung mit Begrenzung der Geschwindigkeit ist nicht Gegenstand des hier vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Zur Verminderung der Geräuschbelastungen der Anwohner entlang dieses Straßenabschnitts hat die Stadt Kuppenheim unabhängig von der Realisierung des „ICC Bischofswies“ bei</p>
15.07.2024	Entwurf Synopse B-Plan „Gewerbegebiet an der B 462“		Seite 101

TÖB Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischofswies Beschlussempfehlung
		<p>Die Verbände sehen das angekündigte Mobilitätskonzept des ICC grundsätzlich positiv, da sie davon ausgehen, dass die Nutzung des Gleisanschlusses im maximalen Umfang stattfinden wird. Dieses Konzept, das durch die Konzentration von bisher zehn Logistikeinheiten im ICC künftig weniger Straßenverkehr verheißt, sollte schnellstmöglich erarbeitet und veröffentlicht werden. Die Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes sollte in einem transparenten und breit angelegten Beteiligungsverfahren erfolgen.</p> <p>Weitere Straßenbauten sind aus Sicht der Verbände unbedingt zu vermeiden.</p> <p>Die im Rahmen der Synopse vom 25. August 2023 durch die AVG vorgetragenen Anmerkungen werden unsererseits voll unterstützt.</p>	<p>der Straßenverkehrsbehörde den Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gestellt. Die fachlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Tempo 30 werden derzeit von der Straßenverkehrsbehörde geprüft.</p> <p>Kennntnisnahme Das angesprochene Konzept betrifft jedoch nicht den hier vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Kennntnisnahme Es sind keine weiteren Straßenbaumaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Kennntnisnahme Die angesprochene Stellungnahme betrifft jedoch nicht den hier vorliegenden Bebauungsplan.</p>

**Abbildungen aus der Stellungnahme Planer, Berater und Verwaltung der Gemeinde Bischweier
Beschlussempfehlung zur Stellungnahme Ziffer 20.1 der Stadt Rastatt (Seite 87)**

